

bvkm.aktuell Nr.3/2009, Oktober

Bundesverband für körper- und  
mehrfachbehinderte Menschen e.V.  
E-Mail: info@bvkm.de www.bvkm.de



Liebe Leserinnen, liebe Leser,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Deutschland hat gewählt und wir dürfen gespannt sein, wie die Koalitionsvereinbarung und das Regierungsprogramm der schwarz-gelben Bundesregierung aussehen. Für die nächsten vier Jahre sind Veränderungen im Gesundheitsbereich, bei der Pflegeversicherung und bei der Eingliederungshilfe zu erwarten. Der bvkm wird die Planung der Bundesregierung aufmerksam verfolgen, sich einmischen und Sie auch über Entwicklungen auf dem Laufenden halten, die nicht in der Zeitung stehen. Einen ersten Eindruck,

wohin sich die wichtigste Leistung für behinderte Menschen entwickelt, vermitteln die vorläufigen Eckpunkte der Verbände zu der erwarteten Reform der Eingliederungshilfe.

Veränderungen sind auch bei der Förderung der Aktion Mensch zu erwarten. Sie betreffen zunächst die Förderung von Investitionen im Wohnbereich. Mit der Richtlinienänderung, die zum 1. Januar 2010 erwartet wird, sind Veränderungen in weiteren Bereichen der Förderung vorgesehen. Wir bieten daher unseren Mitgliedsorganisationen eine Informationsveranstaltung Ende Februar in Fulda an. Näheres finden Sie in diesem Heft.

Bitte geben Sie die Informationen in Ihre Vereinsgremien, an Ihre Mitglieder und die Einrichtungen und Dienste weiter. Wenn Sie interessante Beiträge für bvkm-aktuell haben, senden Sie sie uns. Wir greifen gerne auf, was auch für andere Orts- und Kreisvereine und andere Landesverbände von Interesse ist.

Mit freundlichem Gruß

Norbert Müller-Fehling  
(Geschäftsführer)

## Inhalt

### Bundesverband

Materialien-Bestellscheine	S.3
Meldungen u. Termine	S.4
Nachruf Josef Flohr	S.5
GewinnerInnen Geschichtewettbewerb	S.6

### Aktion Mensch <sup>Wichtig</sup>

Wichtige Informationen für bvkm-Organisationen	S.7
------------------------------------------------	-----

### Sozialpolitik

Zum Stand der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe/ Vorläufige Forderungen	S.9
---------------------------------------------------------------------------------	-----

### Recht und Praxis

Abzweigung des Kindergeldes bei Grundsicherungsbezug (Musterwiderspruch)	S.11
Anspruch auf Beratungshilfe im Widerspruchsverfahren	S.14
Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz löst Heimgesetz ab	S.15
Abgrenzung der Eingliederungshilfe von Lebensunterhaltsleistungen	S.16
Gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung	S.16
Fortführung der Betreuer Tätigkeit nach dem Tod des Betreuten	S.17
Aktuelle Informationen/Broschüren zum Pers. Budget	S.19
Förderung des altersgerechten Umbaus von Wohnraum	S.20
Aktualisierte Fassung der Richtlinien zur Begutachtung Pflegebedürftigkeit	S.21

### Aus den Landesverbänden

S.22

### Bücher und Broschüren

S.23

### Veranstaltungen

S.29

### Pressespiegel

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Landes- und Ortsverbände des Bundesverbandes,

der Bundesverband aktualisiert stetig sein OV-Verzeichnis.

**Bitte schicken Sie uns dieses Schreiben, wenn sich etwas in Ihrem Verein,  
Ihrer Gruppe oder Initiative verändert haben sollte!**

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung!

Ihr Bundesverband

**Name der Mitgliedsorganisation:**.....

**Anschrift:**.....

**Ansprechpartner/in:**.....

**Tel.:**.....

**Fax:**.....

**(allgemeine) E-Mail:**.....

**Internet (www):**.....

**Angebot bitte hier ankreuzen:**

- |                                                      |                                                                          |
|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| <input type="radio"/> Frühförderung                  | <input type="radio"/> Testamentsberatung/ -vollstreckung                 |
| <input type="radio"/> Sozialpädiatrisches Zentrum    | <input type="radio"/> Betreuungsverein                                   |
| <input type="radio"/> Elterntreff                    | <input type="radio"/> Familienentlastender Dienst                        |
| <input type="radio"/> Ergotherapie                   | <input type="radio"/> Schullandheim                                      |
| <input type="radio"/> Krankengymnastik               | <input type="radio"/> Bildung/Kultur                                     |
| <input type="radio"/> Logopädie                      | <input type="radio"/> Ferieneinrichtung                                  |
| <input type="radio"/> Reittherapie                   | <input type="radio"/> Freizeitmaßnahmen                                  |
| <input type="radio"/> Therapeutisches Schwimmen      | <input type="radio"/> Jugendclub / Jugendtreff                           |
| <input type="radio"/> Unterstützte Kommunikation     | <input type="radio"/> Fahrdienst                                         |
| <input type="radio"/> Kindertagesstätte              | <input type="radio"/> Sport                                              |
| <input type="radio"/> Schulvorbereitende Einrichtung | <input type="radio"/> Wohneinrichtung                                    |
| <input type="radio"/> Pflegedienst                   | <input type="radio"/> Kurzzeitpflege                                     |
| <input type="radio"/> Ambulante Dienste              | <input type="radio"/> Betreutes Wohnen                                   |
| <input type="radio"/> Sonderschule                   | <input type="radio"/> Behindertengerechte Wohnungen                      |
| <input type="radio"/> Internat                       | <input type="radio"/> Berufsbildungswerk                                 |
| <input type="radio"/> Kinderheim                     | <input type="radio"/> Tagesförderstätte                                  |
| <input type="radio"/> Beratung                       | <input type="radio"/> Werkstätte (WfbM)                                  |
|                                                      | <input type="radio"/> Integrationsfachdienst/<br>Integrationsunternehmen |

**Bitte ergänze Sie die Liste, wenn Sie ein Angebot Ihres Vereines/Ihrer Gesellschaft  
nicht wiederfinden**

- .....
- .....
- .....
- .....

**Bitte senden Sie den Bogen an den:**

**Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

**Brehmstr. 5-7**

**40239 Düsseldorf**

**oder per Fax: 02 11/64004-20**

# Materialien – Bestellschein

Benötigen Sie Materialien zum Auslegen oder für Veranstaltungen? Bestellen Sie einfach per Fax 0211/64004-20 oder unter [info@bvkm.de](mailto:info@bvkm.de)

**Das Testament** *Stck.:* \_\_\_\_\_  
(je 50 Cent plus Porto)

**Mein Kind ist behindert** *Stck.:* \_\_\_\_\_  
(je 50 Cent plus Porto)

**Steuermerkblatt** *Stck.:* \_\_\_\_\_  
(kostenlos, Versandkostenersatz)

**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** *Stck.:* \_\_\_\_\_  
(kostenlos)

**Das Persönliche Budget** *Stck.:* \_\_\_\_\_  
(kostenlos)

**Versicherungsmerkblatt** *Stck.:* \_\_\_\_\_  
(kostenlos)

**Gemeinsam stark mit Behinderung** *Stck.:* \_\_\_\_\_  
(kostenlos)

**MiMMi** *Stck.:* \_\_\_\_\_  
(kostenlos)

**Fritz & Frida** *Stck.:* \_\_\_\_\_  
(kostenlos)

**Knautschbälle** *Stck.:* \_\_\_\_\_  
(kostenlos)

**Absender:**

---

---

## BVKM Mitgliederversammlung 2010 8. – 10. Oktober 2010



Vom **8.-10. Oktober 2010** findet die nächste Mitgliederversammlung des BVKM in Wartaweil (Ammersee) bei München statt. Im Rahmen dieser Mitgliederversammlung wird ein neuer Vorstand gewählt und der bisherige Vorsitzende Aribert Reimann verabschiedet. Bitte merken Sie sich schon heute diesen wichtigen Termin vor. Weitere Informationen dazu erhalten Sie in den nächsten Monaten.

## Flaggenbänder können ausgeliehen werden

Der Bundesverband bedankt sich bei allen Menschen, die an der Aktion „Flagge zeigen“ teilgenommen haben. Zu seinem 50. Geburtstag hatte der bvkm über 1000 kunstvoll verzierte Flaggen geschenkt bekommen. Die einzelnen Flaggen wurden zu langen Bannern zusammengefügt und im Berliner Kleist-Haus (BMAS) während der Jubiläumsfeier vom 30.4.-2.5.2009 aufgehängt. Ein leuchtendes Farbenmeer, einmalig und beeindruckend.

Wenn auch sie diese Flaggen-Banner für Ihre Veranstaltungen ausleihen möchten, setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Gegen Erstattung der Portokosten können die Flaggen ausgeliehen werden.

**Kontakt und Information: BVKM,  
Tel. 02 11/64 00 4-0, [info@bvkm.de](mailto:info@bvkm.de)**

# Ein großer Mann mit einem großen Herzen

## Zum Tod von Josef Flohr

Am 7. September 2009 ist Josef Flohr im Alter von 84 Jahren verstorben. Josef Flohr gehörte zu den großen alten Männern, die unseren Verband maßgeblich geprägt haben. Angetrieben durch die eigene Betroffenheit, gründete er gemeinsam mit anderen Eltern körper- und mehrfachbehinderter Kinder den Verein für Körperbehinderte in Euskirchen und Erftkreis e. V. Über vierzig Jahre leitete er den Verein mit großem Engagement und Geschick und immer mit einem offenen Ohr und tatkräftigen Händen für die Menschen mit Behinderung und für die Eltern behinderter Kinder. Als sichtbares Zeichen für seinen unermüdlichen Einsatz ist sicher das Wohnhaus und das Begegnungszentrum für behinderte Menschen in Brühl anzusehen. Dabei darf aber nicht vergessen werden, was Josef Flohr über Jahrzehnte für den Alltag und das Leben von behinderten Menschen und Familien mit behinderten Kindern geleistet hat. Neben der Beratungsarbeit, die er bis zuletzt leistete, sind die Elternfachtagungen und die Ferienfreizeiten hervorzuheben. Immer wieder gelang es Josef Flohr, für die Elterntagungen bedeutende Fachleute aus ganz Deutschland nach Brühl zu holen. Kaum einer konnte sich seiner charmanten Nachhaltigkeit entziehen. Ebenso bedeutend ist die Freizeitarbeit, die Josef Flohr angestoßen hat. Sie war und ist nicht nur wichtig für die Menschen, denen damit Spaß, neue Erfahrungen und interessante Begegnungen ermöglicht werden. Die Arbeit für behinderte und mit behinderten Menschen – weit über die Kreise hinaus – hat Josef Flohr viele hervorragende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verdanken, die ihre Berufsentscheidung nach den Erfahrungen als Betreuerin und Betreuer in den Freizeitgruppen und auf den Ferienfreizeiten des Brühler Vereins getroffen haben.

Auch in unserem Verband – außerhalb des Kreises Euskirchen und des Erftkreises – hat Josef Flohr unübersehbare Spuren hinterlassen. Er hat sich von 1997 an im Vorstand des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen engagiert und mit seiner zupackenden und gradlinigen Art die Grundlagen für eine stabile Zukunft des Landesverbandes gelegt. Mehr als 10 Jahre war Josef Flohr im Bundesverband beschäftigt. Neben der Mitgliederbetreuung gehörten der Aufbau und der Betrieb der Ferienstätte des Bundesverbandes in Bad Hers-



*Im April reiste Josef (Jupp) Flohr noch zur großen Jubiläums-Feier des bvkm nach Berlin – wie immer gut aufgelegt zu einem netten Plausch.*

feld zu seinen Aufgaben. Seit dieser Zeit war Josef Flohr auch eine feste Institution auf der Messe RehaCare in Düsseldorf. Noch im letzten Jahr übernahm er, wie in allen vorausgegangenen Jahren, den Dienst am Stand des Bundesverbandes. Er war viele Jahre lang ein wichtiger Anlaufpunkt für die Messebesucher. Auch für das Jahr 2009 waren wir wieder für die Messe verabredet.

Der Bundesverband verliert einen großen Freund. Wir werden „Jupp“ Flohr sehr vermissen: Seine regelmäßigen Nachfragen, was es Neues gäbe und ob es dem Bundesverband gut gehe, seine Hilfsbereitschaft, seine Aufmunterungen und seinen guten Rat. Wir sind glücklich darüber, dass wir noch im Mai mit ihm gemeinsam das 50jährige Bestehen des Bundesverbandes in Berlin feiern konnten.

Josef Flohr hat einen unverrückbaren Platz im Bundesverband.

*Düsseldorf 28.09.2009*

*Aribert Reimann  
Vorsitzender*

*Norbert Müller-Fehling  
Geschäftsführer*

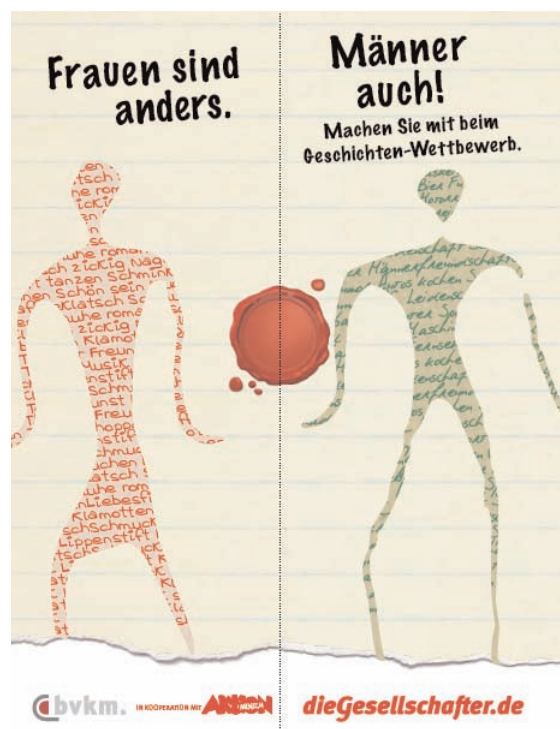
# Die GewinnerInnen des Geschichten-Wettbewerbs

Gemeinsam mit dem Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (BVKM) lud die Aktion Mensch Frauen und Männer mit Behinderung ein, ihre Geschichte zu erzählen. Gesucht waren Erzählungen über Liebe, Freundschaften, Träume und Ängste. Über Freude, Kummer, Hobbies und Arbeit. Über alles eben was das Leben als Junge oder Mädchen, als Mann oder Frau ausmacht. Was ist besonders wichtig? Was macht stolz? Teilnehmen konnten Frauen und Männer mit Behinderung. Einsendeschluss war der 31. Mai 2009.

Die Siegerinnen und Sieger des Schreibwettbewerbs „Frauen sind anders – Männer auch!“ stehen fest: **Platz eins** belegt **Kathrin Lemler** aus Kettig im Landkreis Mayen-Koblenz, **Zweiter** ist **Achim Diermeier** aus Hannover und **Platz drei** geht an **Carina Kühne** aus Seeheim Jugendheim bei Darmstadt. Einen **Sonderpreis** verlieh die Jury an **Helga Will** aus Lübeck. Zum Wettbewerb aufgerufen hatten die Aktion Mensch und der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (BVKM). Frauen und Männer mit Behinderung waren eingeladen, über ihr Leben zu schreiben, über Liebe und Freundschaft, Träume und Ängste, Hobbys und Arbeit, über Freude und Kummer. Zeichnungen und Fotos waren ebenfalls zugelassen. 311 Menschen sind der Aufforderung gefolgt und haben ihre Arbeiten eingereicht.

Was passiert, wenn eine junge Frau mit Behinderungen „Nur einen Personalausweis beantragen“ will, erzählt die gleichnamige Geschichte von Kathrin Lemler. In ihrer zweiten Geschichte „Als Zeugin vor Gericht“ berichtet die 24-Jährige von einem Termin, bei dem sie als Zeugin geladen ist. Als ersten Preis für ihre Einreichungen gewinnt sie einen Reisegutschein über 1.000 Euro.

Der zweite Preis, ein Reisegutschein in Höhe von 500 Euro, geht an den 40-jährigen Achim Diermeier. Sein Beitrag „Sprachlosigkeit – eine Kurzgeschichte in Monolog-Form“ handelt von einem Ehepaar, das sich getrennt hat. Missverständnisse zwischen Frau und Mann stehen im Vordergrund, vor allem ihre Gefühlswelten werden eindrucksvoll beleuchtet.



Einen Theater- oder Konzertgutschein für zwei Personen bekommt Carina Kühne als dritten Preis für „Leben mit Handicap. Meine wahre Geschichte“. Die 24-Jährige beschreibt ihr Leben mit Down-Syndrom, erklärt, wie sie an einer integrativen Schule den Hauptschulabschluss schafft und nach mehreren Anläufen eine Stelle als Servicekraft in einem Café findet.

Für die Einreichung „Mein Weg in die Freiheit“ von Helga Will lobte die Jury einen Sonderpreis für besondere Authentizität aus: Aktion Mensch und BVKM gestalten der 43-Jährigen einen Tag nach Wunsch. In ihrer Geschichte berichtet die Autorin über ihren Auszug von zu Hause in ein Wohnheim, wo sie sich frei fühlt und Dinge wie Kino und Freunde zum Alltag gehören.

Die **Jury** bestand aus fünf Expertinnen und Experten (v.l.): **Martin Seidler** (ambulante dienste e.V.), **Lisa Oermann** (Diplom-Pädagogin), **Hedwig Kaster-Bieker** (Autorin), **Gaby Kagemann-Harnack** (Leben mit Behinderung Hamburg e.V.) und **Michael Knuffmann** (Landesverband NRW für Körper-, und Mehrfachbehinderte e.V.)

Im Mai 2010 sollen die Arbeiten der vier Preisträger sowie andere ausgewählte Geschichten in einem Buch erscheinen.

Die Texte können unter [www.dieGesellschafter.de/geschichten](http://www.dieGesellschafter.de/geschichten) nachgelesen werden.

# Neues von der Aktion Mensch

## Wichtige Informationen für alle Mitgliedsorganisationen des bvkm

Termin beachten!  
Stichtag 31.12.2009

### Übergangsregelung für Förderungen im Bereich Wohnen beschlossen

Bereits im letzten bvkm-aktuell hatten wir Sie darüber informiert, dass die Aktion Mensch ihre Förderpolitik neu ausrichten wird. In einem ersten Schritt hat sie nun bis zum Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien (voraussichtlich zum 01.01.2010) eine Übergangsregelung für Anträge auf Investitionsförderung im Bereich Wohnen beschlossen. Die Übergangsregelung besagt, dass Anträge auf Investitionsförderung im Bereich Wohnen, die nach dem 27.08.2009 gestellt werden, nicht nach den derzeit gültigen Richtlinien, sondern nach den neuen Förderrichtlinien entschieden werden. Nähere Informationen finden Sie in dem beigefügten Schreiben der Aktion Mensch.

### Aktion Mensch kompakt

Mit dem Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien der Aktion Mensch zum 01.01.2010 werden sich umfassende Änderungen ergeben. Der Bundesverband bietet daher seinen Mitgliedsorganisationen unter dem Titel „Aktion Mensch kompakt“ am **26./27. Februar 2010** in Fulda eine **Informationsveranstaltung** an. In diesem Seminar werden wir Sie über die neuen Fördermöglichkeiten und Förderbedingungen umfassend informieren. Die detaillierte Ausschreibung werden Sie im nächsten bvkm-aktuell finden.

Sichern Sie sich schon jetzt Ihre Teilnahme durch eine Voranmeldungen mit einer formlosen E-Mail an [aktion-mensch@bvkm.de](mailto:aktion-mensch@bvkm.de)

#### Ihr/e Ansprechpartner/innen im bvkm:

**Norbert Müller-Fehling**

Tel. (02 11) 6 40 04-11

**Heide Adam-Blaneck**

Tel. (02 11) 6 40 04-16

**Simone Bahr (Ferienmaßnahmen)**

Tel. (02 11) 6 40 04-10

### Förderung von Ferienmaßnahmen 2010

Seit Einführung der Förderung von Ferienmaßnahmen ist das Antragsvolumen in diesem Bereich stetig gestiegen. Die Aktion Mensch sah sich daher gezwungen, auch in diesem Bereich neue Regelungen einzuführen, um die Förderung für die Antragsteller und sich selbst kalkulierbar zu machen. Folgende Änderungen wurden beschlossen:

1. Als Ferienmaßnahmen werden zukünftig nur noch Offene Reisen im In- und Ausland mit Übernachtung anerkannt. D.h. Ferienmaßnahmen für einen geschlossenen Personenkreis, wie dies z.B. bei Fahrten von Schulen, Werkstätten für behinderte Menschen und Wohnheimen der Fall ist, sind nicht förderfähig.
2. Für Ferienmaßnahmen wird ein festes Kontingent zur Verfügung gestellt. Wenn die Mittel des Kontingentes verbraucht sind, ist eine Förderung weiterer Maßnahmen nicht möglich.

Im übrigen bleiben die Förderbedingungen wie im letzten Jahr. D.h. die Ferienmaßnahme kann nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Tage dauert. Als Zuschuss wird eine Pauschale in Höhe von Euro 30,00 pro Betreuungskraft und Übernachtung gewährt. Eine **Antragstellung** ist laut Vorgaben der Aktion Mensch ab **01.11.2009 bis 31.03.2010** möglich. Das Merkblatt „Ferienmaßnahmen 2010“ kann ab sofort beim bvkm angefordert werden.

**Wichtig:** Die Einführung der Kontingentierung der Mittel für die Ferienmaßnahmen bedeutet, dass für die Mitgliedsorganisationen des bvkm anteilig nur noch ca. 40 % des bisherigen Fördervolumens zur Verfügung stehen. Der bvkm wird also gezwungen sein, die für seine Mitgliedsorganisationen zur Verfügung stehenden Mittel zu bewirtschaften.

**Abweichend vom Antragsstellungszeitraum der Aktion Mensch benötigen wir daher Ihren Antrag für Ferienmaßnahmen 2010 spätestens bis zum 31.12.2009.**



## Information zur Übergangsregelung für Anträge auf Investitionsförderung im Bereich Wohnen

- **Die Aktion Mensch entwickelt zur Zeit ihre förderpolitische Ausrichtung und ihre Förderrichtlinien weiter.**
- **Für Anträge auf Förderung von Investitionen in Wohneinrichtungen, die ab dem 28.08.2009 gestellt werden, gilt folgende Übergangsregelung: Die Entscheidung über die Bewilligung von Fördermitteln wird zurückgestellt, bis die neuen Förderrichtlinien in Kraft treten. Organisationen, die ab dem 28.08.2009 bei der Aktion Mensch Investitionsförderung im Bereich Wohnen beantragen, müssen sich darauf einstellen, dass das Kuratorium diese Anträge nach neuen Förderrichtlinien entscheiden wird.**

### Hintergrund:

Die Aktion Mensch arbeitet zur Zeit intensiv an einer Weiterentwicklung ihrer Förderpolitik, um konzeptionelle Weiterentwicklungen der Behindertenhilfe und innovative Ansätze bei den freien Trägern noch wirksamer als bisher zu unterstützen.

In dem Umfang, in dem sich die öffentliche Hand aus der Finanzierung von Investitionen in der Behindertenhilfe zurückzieht, wächst mit zunehmender Tendenz das Antragsvolumen der Aktion Mensch. Trotz einer kontinuierlichen Steigerung von Lotterumsatz und Zweckertrag geht das vorliegende Antragsvolumen von ca. 350 Mio. € weit über das jährliche Fördervolumen von ca. 150 Mio. € hinaus. Die Aktion Mensch überarbeitet daher ihre Förderrichtlinien insbesondere im Bereich der Investitionsförderung für Wohneinrichtungen. Vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung soll die Bearbeitung von ab dem 28.08.2009 gestellten Förderanträgen in diesem Bereich nach den neuen Förderrichtlinien erfolgen, die voraussichtlich Ende dieses Jahres verabschiedet werden. Diese Vorgehensweise wurde mit allen Mitgliedsverbänden abgestimmt.

Anträge auf Investitionsförderung im Bereich Wohnen, die vor dem 28.08.2009 gestellt wurden, sowie alle Anträge in anderen Förderbereichen sind von dieser Übergangsregelung nicht betroffen.

Bonn, den 27.08.2009

Der Vorstand  
Deutsche Behindertenhilfe – Aktion Mensch e. V.

# Zum Stand der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

Norbert Müller-Fehling

Seit der letzten Sitzung der Arbeits- und Sozialminister-Konferenz im November 2008 beraten die Verbände das Vorschlagspapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“. Ziel sind

- die personenzentrierte Ausrichtung der Behindertenhilfe,
- die Vereinheitlichung der Leistungsformen: ambulant und stationär,
- die Konzentration der Eingliederungshilfe auf reine Fachmaßnahmen,
- der Zugang zu den Leistungen und die Steuerung unter der Verantwortung der Sozialhilfeträger,
- die Schaffung gemeindezentrierter Angebote,
- die Schaffung von Alternativen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM.

Wir stellten das Vorschlagspapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und die Stellungnahme des Bundesverbandes in „bvkm-aktuell“ 2009 ausführlich vor. In der Zwischenzeit wurden die Vorschläge in drei Arbeitsgruppen gemeinsam mit den Verbänden erörtert. Sie befassten sich mit den Themen

- Steuerung und Vertragsrecht,
- ambulante Wohnformen und Ambulantisierung
- und Teilhabe am Arbeitsleben.

Zwei weitere Arbeitsgruppen ohne die Beteiligung der Verbände beschäftigten sich mit den finanziellen Auswirkungen einer Reform der Eingliederungshilfe und erörterten gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Kultusministerkonferenz die Verortung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie Fragen der inklusiven Schule und des Übergangs von der Schule in den Beruf. Nach Abschluss der Arbeitsgruppenphase fand Ende Mai eine weitere Verbändeanhörung statt. Seither bereitet die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein Eckpunktepapier vor, das auf der 86. Konferenz der Arbeits- und Sozialminister verabschiedet werden soll. Auf der Grundlage dieser Eckpunkte ist mit Gesetzesinitiativen vom Bund und von den Ländern für die kommende Legislaturperiode zu rechnen. Der Beratungsprozess mit den Ländern und dem Bund sowie den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe hat bei den Verbänden der Hilfe und Selbsthilfe behinderter Men-

schen zu einer Klärung und Abstimmung über die Vorstellungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe geführt.

Ein erstes Zwischenergebnis dieses Abstimmungsprozesses, an dem der Deutsche Behindertenrat, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Fachverbände beteiligt sind, möchten wir Ihnen vorstellen.

## Vorläufige Forderungen zur Reform der Eingliederungshilfe nach der Bundestagswahl

1. Die Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ist überfällig und muss in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages umgesetzt werden.
2. Die Reform der Eingliederungshilfe muss so konzipiert werden, dass der Weg zu einem einheitlichen Leistungsgesetz alle Menschen mit Behinderung eröffnet wird, welches das Prinzip des Nachteilsausgleichs vollständig umsetzt.
3. Ausgangspunkt des neuen Systems der Eingliederungshilfe muss ein Bedarfsfeststellungsverfahren sein, mit dem die individuellen Förder- und Unterstützungsbedarfe aller Menschen mit Behinderungen adäquat erfasst werden können. Das aktuell diskutierte Begutachtungsassessment im Bereich der gesetzlichen Pflegeversicherung (NBA) eignet sich für die Bedarfsfeststellung im Bereich der Eingliederungshilfe nicht. Zu prüfen ist jedoch, ob ein Kombinationsverfahren entwickelt werden kann, dass die Bedarfsfeststellung im Bereich der gesetzlichen Pflegeversicherung und die spezifische Bedarfsfeststellung im Bereich der Eingliederungshilfe umfasst. In jedem Falle muss das Verfahren der Bedarfserstellung partizipativ ausgestaltet sein.
4. Das neue System der Eingliederungshilfe muss personenzentriert ausgestaltet sein. Dies bedeutet insbesondere, dass der individuelle Hilfebedarf gemeinsam, d.h. mit dem Leistungsberechtigten, festzustellen ist, um

- dann ein passendes Hilfspaket zu organisieren. Die Erbringung der Hilfeleistung sollte möglichst im gewohnten Lebensumfeld um unter Bedingungen erbracht werden, wie sie für alle Bürgerinnen und Bürger gelten.
5. Die während des Leistungsbezugs erfolgende Koordination der Leistung zur Teilhabe darf nicht allein durch die Sozialhilfeträger ausgeübt werden. Vielmehr muss die Koordinierung der Leistung durch eine nur dem Leistungsberechtigten verpflichtete Vertrauensperson ohne Anbindung an den Sozialhilfeträger erfolgen, welche die Verantwortung für die persönliche Lebensführung des Menschen mit Behinderung übernimmt.
  6. Eine ambulante Leistungserbringung muss grundsätzlich allen Menschen mit Behinderungen offen stehen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der hiermit verbundene Aufwand sehr hoch ist. Ein Abschieben einzelner Personengruppen auf die stationäre Versorgung aus Kostengründen wäre mit der UN-Konvention zur Wahrung der Rechte von Menschen mit Behinderung nicht vereinbar und wird abgelehnt.
  7. Die Personenzentrierung der Eingliederungshilfe muss sich auf alle Lebensfelder, insbesondere auf die Felder Wohnung, Arbeit und Bildung beziehen. Sie muss im Kontext der Sozialraumgestaltung gesehen werden. Dies erfordert eine individuelle Teilhabeplanung orientiert an dem individuellen Hilfebedarf der Person und der örtlichen Koordination und Planung von Teilhabestrukturen. Aber nur wenn das individuell erforderliche Leistungsangebot für jeden Menschen mit Behinderung auch praktisch verfügbar ist, läuft das Recht auf eine personenzentrierte Unterstützung und Förderung sowie auf die Wunsch- und Wahlrechte des Hilfebedürftigen nicht leer. Für die Sozialraumgestaltung die öffentliche Hand zuständig. Ein entsprechender Sicherstellungsauftrag ist gesetzlich zu verankern.
  8. Haushaltsvorbehalte beziehungsweise Finanzkraftklauseln sind mit dem Prinzip der personenzentrierten Bedarfsdeckung nicht vereinbar.
  9. Zur Infrastrukturplanung sind regionale Teilhabepläne erforderlich, deren Erarbeitung und fortlaufende Überprüfung und Anpassung gesetzlich vorgeschrieben werden müssen. Es ist ferner zu regeln, dass diese regionalen Teilhabepläne mit der Landes- und Bundesplanung abgestimmt werden müssen. Die genannten Pläne sollen der Bedarfsplanung dienen, um eine Unterversorgung zu vermeiden. Die Infrastrukturplanung darf aber nicht von vornherein neue Marktzugänge ausschließen, da es Sache der Menschen mit Behinderung ist, die gewünschten Angebote auf dem Markt selbstbestimmt auszuwählen.
  10. Um dem individuellen Bedarf jedes Menschen mit Behinderung gerecht werden zu können, muss es auch nach wie vor einen offenen Maßnahmenkatalog im Recht der Eingliederungshilfe geben.
  11. Das Problem der Eingrenzung der Fachmaßnahme zur Hilfe zum Lebensunterhalt muss gelöst werden. Hier ist zu beachten, dass die Menschen mit Behinderung nicht in aufwändige rechtliche Einzelfallklärungen hineingetrieben werden und dass dem umfassenden, auf die Gestaltung von Räumen bezogenen Förderansatz der Eingliederungshilfe, Rechnung getragen wird.
  12. Es muss definiert werden, welche Inhalte, welche Qualitätsmaßstäbe und welche Feststellungsverfahren zur Ermittlung der so genannten Fachleistungsstunde beziehungsweise der Vergütung im Allgemeinen gelten sollen.
  13. Die Neufassung der Eingliederungshilfe darf nicht dazu führen, dass keine Hilfe geleistet wird, wenn berücksichtigungsfähiges Einkommen und Vermögen Dritter vorhanden ist. Die Möglichkeit, das unter Hintanstellung des Nachranggrundsatzes Leistungen voraus verlagert werden und die geleisteten Mittel gegebenenfalls nachträglich über den Aufwendungsersatzanspruch wieder eingezogen werden können, muss erhalten bleiben.
  14. Die auf die Eingliederungshilfe bezogenen Veränderungsprozesse dürfen nicht zu einer höheren Kosten- und Unterhaltsheranziehung führen.
  15. Unabhängige Beratungs- und Unterstützungsstrukturen sind zu fördern, um zu ermöglichen, dass eine trägerunabhängige rechtsbestimmte Auswahlentscheidung aller Menschen mit Behinderungen im neuen personenzentrierten System der Eingliederungshilfe gewährleistet ist.
  16. Das persönliche Budget und/oder die Zurverfügungstellung von Geldpauschalen müssen Antragsleistungen bleiben, dürfen also nicht Regelleistung werden.
  17. Die Eingliederungshilfe muss im Verhältnis zu den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung für Menschen mit Behinderungen die umfassendere und bedarfsdeckende Hilfe bleiben.

*Diese vorläufigen Forderungen wurden vom bvkm zusammengestellt.*

## Bundesfinanzhof erlaubt Abzweigung des Kindergeldes bei Bezug von Grundsicherungsleistungen

**Sozialämter ändern aufgrund neuer Rechtsprechung ihre Verwaltungspraxis**

Mit großer Sorge beobachtet der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) eine neue Verwaltungspraxis der Sozialämter bei der Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese Sozialhilfeleistung wird unter anderem volljährigen Menschen mit Behinderung gezahlt, die voll erwerbsgemindert sind. In aktuellen Bewilligungsbescheiden wird Leistungsberechtigten, die im Haushalt ihrer Eltern leben, neuerdings mitgeteilt, dass das Sozialamt bei der Familienkasse die Abzweigung des Kindergeldes beantragt hat.

Hintergrund dieser Vorgehensweise ist eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 17. Dezember 2008 (Aktenzeichen III R 6/07). Danach darf das eigentlich den Eltern zustehende Kindergeld an den Sozialleistungsträger abgezweigt und damit letztlich an diesen ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte nicht zum Unterhalt seines volljährigen behinderten Kindes verpflichtet ist, weil es Grundsicherungsleistungen erhält. Eltern behinderter Kinder müssen aufgrund dieser Rechtsprechung darum bangen, dass sie das Kindergeld behalten dürfen.

Der Wegfall des Kindergeldes bedeutet für die Eltern starke

finanzielle Einbußen. Denn Kindergeld wird nach dem Einkommensteuergesetz für ein behindertes Kind lebenslang gewährt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten und das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Mit dieser Regelung nimmt das Gesetz Rücksicht auf die Mehrkosten, die Eltern aufgrund der behinderungsbedingten Beeinträchtigungen des Kindes entstehen.

Der bvkm rät Betroffenen deshalb dringend dazu, sich gegen die Abzweigungsanträge der Sozialämter zur Wehr zu setzen. Argumentieren sollten die Eltern damit, dass sie für ihr Kind durchschnittlich im Monat Aufwendungen in Höhe des Kindergeldes haben. Die aktuelle „Argumentationshilfe gegen die Abzweigung des Kindergeldes“ des Verbandes hilft Eltern, ihr Recht durchzusetzen. Sie enthält unter anderem den nachstehend abgedruckten Mustereinspruch und kann im Internet kostenlos unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[http://www.bvkm.de/recht/argumentationshilfen/grundsicherung/musterschreiben\\_gegen\\_die\\_ueberleitung\\_des\\_kindgeldes.pdf](http://www.bvkm.de/recht/argumentationshilfen/grundsicherung/musterschreiben_gegen_die_ueberleitung_des_kindgeldes.pdf)

### MUSTEREINSPRUCH GEGEN DIE ABZWEIGUNG DES KINDERGELDES

Bei dem nachfolgenden Mustereinspruch wird davon ausgegangen, dass der Sozialhilfeträger bei der Familienkasse die Abzweigung des Kindergeldes beantragt hat. Die Familienkasse verfügt daraufhin durch Bescheid, dass das Kindergeld in voller Höhe oder teilweise an den Sozialhilfeträger auszuzahlen ist. Der Einspruch richtet sich gegen den Bescheid der Familienkasse und ist von den Eltern des Kindes mit Behinderung, an die das Kindergeld vor der Abzweigung ausgezahlt worden ist, einzulegen.

Argumentieren sollten die Eltern damit, dass sie für ihr Kind durchschnittlich im Monat Aufwendungen in Höhe des Kindergeldes haben. Dabei ist allerdings Vorsicht geboten. Tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen der Eltern könnten nämlich wiederum vom Sozialamt als Einkommen des Kindes angesehen und bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet werden. Den Eltern bliebe also gegebenenfalls das Kindergeld aufgrund ihrer geleisteten Aufwendungen erhalten. Bei den Kindern würde die Grundsicherung aber genau um diese Leistungen gekürzt werden. Um dieses Dilemma zu vermeiden, sollten sich die Leistungen der Eltern auf solche Aufwendungen beschränken, die nicht dem gleichen Zweck dienen wie die Grundsicherung. Nicht abgedeckt werden durch die Grundsicherung besondere behinderungsbedingte (Mehr-)Bedarfe wie zum Beispiel Betreuungsleistungen der Eltern.

# Mustereinspruch gegen die Abzweigung des Kindergeldes

Name und Anschrift  
des kindergeldberechtigten Elternteils

An (die zuständige)  
– Familienkasse –  
Anschrift

Ort, den

Einspruch  
Ihr Bescheid vom ..... (Az. )

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lege fristgerecht Einspruch gegen den Bescheid vom ..... ein.

## Begründung:

Der Bescheid ist ermessensfehlerhaft, weil ich für mein Kind monatliche Aufwendungen in Höhe des Kindergeldes (bzw. – wenn die Aufwendungen geringer als das Kindergeld sind–: in Höhe von .... Euro) habe.

1.)

Zwar sind nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 17. Dezember 2008 (Az. III R 6/07) die Voraussetzungen für eine Abzweigung des Kindergeldes nach § 74 EStG an den Sozialhilfeträger dem Grunde nach auch dann erfüllt, wenn der Kindergeldberechtigte nicht zum Unterhalt seines volljährigen behinderten Kindes verpflichtet ist, weil es Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII erhält. Ob und in welcher Höhe in derartigen Fällen Kindergeld an das Sozialamt zu zahlen ist, steht allerdings im **Ermessen** der Familienkasse. Denn nach § 74 EStG **kann** unter den dort genannten Voraussetzungen eine Abzweigung erfolgen. Es handelt sich hierbei also nicht um eine „Muss“-Vorschrift.

Bei der Ausübung des Ermessens ist nach dem Urteil des BFH vom 9. Februar 2009 (Az. III R 37/07) der Zweck des Kindergeldes zu berücksichtigen. Da das Kindergeld die finanzielle Belastung der Eltern durch den Unterhalt für das Kind ausgleichen soll, hängt die Entscheidung über die Abzweigung davon ab, ob und in welcher Höhe mir Aufwendungen für mein Kind entstanden sind. Zu berücksichtigen sind die mir im Zusammenhang mit der Betreuung meines Kindes tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

Entstehen mir tatsächlich Aufwendungen für mein Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes, kommt eine Abzweigung an den Sozialhilfeträger nicht mehr in Betracht. Sind die Aufwendungen geringer als das Kindergeld oder nicht exakt ermittelbar, kann lediglich eine teilweise Abzweigung des Kindergeldes erfolgen.

Bei der Ermessensentscheidung ist ferner zu berücksichtigen, dass für erwachsene Kinder mit Behinderung Kindergeld länger bezogen werden kann als für nicht behinderte Kinder (§ 63 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 EStG). Das Gesetz nimmt damit Rücksicht auf die besondere Bedarfslage, die gerade durch die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen des Kindes entsteht. Schon insoweit ist davon auszugehen, dass diese ausnahmsweise Gewährung von Kindergeld für ein volljähriges Kind nicht dieselben Bedarfe abdeckt, wie sie die bloße Grundsicherung sicherstellt. Diese auf die Behinderung zurückgehenden besonderen Belastungen erlauben eine Zweckbestimmung des Kindergeldes dahingehend, gerade die Mehrkosten aufgrund dieser besonderen Belastungen aufzufangen (vgl. Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19.03.2007, Az. L 20 SO 94/06).

2.)

Im einzelnen habe ich monatlich folgende tatsächliche Aufwendungen für mein Kind:

(Hinweis: Die nachfolgende Liste enthält einige Beispiele für berücksichtigungsfähige Aufwendungen. Bitte verwenden Sie

für Ihren Einspruch nur die Aufwendungen, die auf Ihren Fall zutreffen und benennen und beziffern Sie die Aufwendungen möglichst konkret.)

- Unterhaltsbeitrag in Höhe von 27,69 Euro nach § 94 Absatz 2 SGB XII für die Kosten der meinem Kind geleisteten Eingliederungshilfe bzw. Hilfe zur Pflege,
- zusätzlicher Aufwand für Bekleidung in Höhe von .... Euro für behinderungsbedingt vorzunehmende Änderungen an der Kleidung oder behinderungsbedingten höheren Verschleiß
- Fahrtkosten in Höhe von ..... Euro (z.B. im Rahmen therapeutischer und medizinischer Maßnahmen), da diese nur noch in Ausnahmefällen von der Krankenkasse übernommen werden,
- Kosten für Arzt- und Therapiebehandlungen in Höhe von ..... Euro, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden,
- Kosten für Zahnersatz in Höhe von ..... Euro, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden,
- Kosten für Medikamente in Höhe von ..... Euro, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden,
- Kosten für Sehhilfen in Höhe von ..... Euro, da auch diese grundsätzlich nicht mehr von der Krankenversicherung finanziert werden,
- Kosten für notwendige Betreuungs- und Versorgungsleistungen in Höhe von ..... Euro (Anzahl Stunden x 8 Euro), die nicht von der Pflegekasse oder vom Sozialhilfeträger erstattet werden, die aber ausweislich der beigefügten amtsärztlichen Bescheinigung unbedingt erforderlich sind,
- Kosten für notwendige Betreuungs- und Begleitkosten in den Ferien und bei Freizeitunternehmungen (z.B. für Kinobesuche etc.) in Höhe von ..... Euro (Anzahl Stunden x 8 Euro), die nicht vom Sozialhilfeträger erbracht werden, die aber ausweislich der beigefügten amtsärztlichen Bescheinigung unbedingt erforderlich sind,
- Freizeitunternehmungen, die nicht vom Sozialhilfeträger erbracht werden

Hinsichtlich der von den Eltern erbrachten persönlichen Betreuungsleistungen weise ich vorsorglich darauf hin, dass es sich hierbei nach der für die Familienkassen verbindlichen Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs (DA-FamEstG) um berücksichtigungsfähige Aufwendungen handelt. Hierzu heißt es in DA 63.3.6.3.2 Abs. 3: „Zum behinderungsbedingten Mehrbedarf rechnen bei allen behinderten Kindern persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen und nach amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind. Der hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt 8 Euro.“

Insgesamt betragen die Aufwendungen für mein Kind somit monatlich ..... Euro. Eine Abzweigung des Kindergeldes an den Sozialhilfeträger ist daher ermessensfehlerhaft (bzw., wenn die tatsächlichen Aufwendungen niedriger als das Kindergeld sind: kommt daher allenfalls nur in Höhe eines Teilbetrages in Betracht).

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

**Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.**

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht

## Für die Beratung durch einen Anwalt darf bereits im Wider- spruchsverfahren Beratungshilfe in Anspruch genommen werden

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass bei Hinzuziehung eines Anwalts zur Durchführung des Widerspruchsverfahrens Beratungshilfe zu gewähren ist, wenn auch ein begüterter und vernünftiger Ratsuchender in derselben Lage wie die Beratungshilfe beantragende Person anwaltlichen Rat suchen würde, um Verfahrensrechte effektiv ausüben zu können (vgl. Kammerbeschluss des BVerfG vom 11.05.2009, Az.: 1 BvR 1517/08).

Durch diese Entscheidung ist der Verwaltungspraxis ein Riegel vorgeschoben worden, nach der keine Beratungshilfe im Widerspruchsverfahren mit der Begründung bewilligt wurde, der Antragsteller könne sich ja auch von der Widerspruchsbehörde kostenlos beraten lassen. Diese Argumentation wurde vor der Entscheidung des BVerfG selbst in den Fällen angeführt, in denen die Widerspruchs- und Ausgangsbehörde identisch waren. Das BVerfG führt in seiner Entscheidung vom 11.05.2009 jetzt hingegen aus, dass es für die Frage, ob ein Anwalt im Widerspruchsverfahren zu Lasten der Beratungshilfe hinzugezogen werden kann nur darauf ankommt, inwieweit fremde Hilfe zur effektiven Ausübung von Verfahrensrechten benötigt werde. Vergleichsmaßstab für diese Feststellung sei dabei immer ein begüterter, d.h. nicht auf Leistungen der Beratungshilfe angewiesener Rechtssuchender, der die durch Einholung eines Rechtsrats entstehenden Kosten vernünftig abwägt. Wegen des Grundsatzes der Waffengleichheit im Prozess dürfe einem vernünftigen Widerspruchsführer eine unabhängige anwaltliche Beratung nicht vorenthalten werden. Zwar sei nicht erwiesen, dass die anwaltliche Beratung besser ist als eine Beratung durch die Behörde. In jedem Fall stelle eine anwaltliche Beratung aber eine zusätzlich von außen kommende Durchsetzungshilfe im Widerspruchsverfahren dar, die geeignet sei, die Effektivität des Widerspruchsverfahrens zu steigern und zu beschleunigen. Aufgrund dessen sei der Gesichtspunkt der Kosteneinsparung bei nicht bewilligter Beratungshilfe sachlich nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus ist es nach den Ausführungen des BVerfG für den Widerspruchsführer auch unzumutbar, den Rat derselben Behörde einholen zu müssen, deren Entscheidung im Widerspruchsverfahren gerade angegriffen werden soll. Selbst im Falle einer organisatorisch getrennten und mit anderem Personal ausgestatteten Widerspruchsbehörde entscheide rechtlich gesehen die identische Behörde über die angegriffene Ausgangsentscheidung. Die so entstehende Gefahr von Interessenskonflikten

*Liebe Leserinnen und Leser,*

mein Name ist Sebastian Tenbergen und ich arbeite seit dem 01.09.2009 bei dem Bundesverband für körper- und mehrfach behinderte Menschen e.V. als Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik. Daher möchte ich diese Gelegenheit nutzen, mich Ihnen kurz vorzustellen:



Schon im Rahmen des Rechtsreferendariats bin ich häufig mit sozialrechtlichen Fragestellungen in Berührung gekommen. In diesem Zusammenhang habe ich für mich festgestellt, dass ich den Schwerpunkt meiner Berufsausübung in diesem Rechtsgebiet sehe. Im Rahmen meiner Wahlstation habe ich mich daher für eine Rechtsanwaltskanzlei entschieden, die überwiegend im Sozialrecht tätig ist. Nach dem erfolgreichen Abschluss des zweiten juristischen Staatsexamens im Mai 2007 erfolgte mein beruflicher Einstieg im Rechtsreferat der Behindertenhilfe des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, einem überörtlichen Sozialhilfeträger. Durch diese Tätigkeit verfüge ich über umfangreiche Fachkenntnisse im Behindertenhilferecht, da zu meinen damaligen Aufgaben im wesentlichen das Erstellen von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Landschaftsverbandes in sozialgerichtlichen Verfahren gehörte. Seit Oktober 2008 promoviere ich darüber hinaus in einem sozialrechtlichen Themengebiet.

Auf die nun folgende neue berufliche Herausforderung beim Bundesverband und die Zusammenarbeit mit Ihnen freue ich mich sehr. Gerne stehe ich Ihnen für sozialrechtliche und sozialpolitische Anfragen zur Verfügung.

*Ihr Sebastian Tenbergen*

*e-mail: [sebastian.tenbergen@bvkm.de](mailto:sebastian.tenbergen@bvkm.de)  
Tel. 02 11/64 00 4-22*

ist nach dem BVerfG für den beratungsbedürftigen Widerspruchsführer nicht durchschaubar und müsse daher auch nicht hingenommen werden. Der Verweis auf eine mögliche kostenlose behördliche Rechtsberatung im Widerspruchsverfahren bildet daher keine Grundlage mehr für die Ablehnung eines Antrags auf Beratungshilfe, da der behördliche Rat nicht geeignet ist, eine selbstständige und unabhängige Wahrnehmung von Verfahrensrechten sicherzustellen.

*Sebastian Tenbergen*

## Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz löst Heimgesetz ab

Rechte von Bewohnerinnen und Bewohnern werden gestärkt

Am 1. Oktober ist das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Kraft getreten. Es löst das bisherige Heimgesetz ab. Das WBVG gilt für Verträge, die die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistung verbinden. Ausgenommen sind Verträge, bei denen neben dem Wohnraum allgemeine Betreuungsleistungen wie die Vermittlung von Pflegeleistungen, Notruf oder hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen angeboten werden.

Zu den wichtigsten Vorschriften des Gesetzes gehören:

1. Der Wohnraumanbieter muss vor Vertragsschluss schriftlich und leicht verständlich Auskunft geben über Leistungen, Entgelte und das Ergebnis von Qualitätsprüfungen.
2. Verträge sind grundsätzlich schriftlich und auf unbestimmte Zeit zu schließen.
3. Das vereinbarte Entgelt muss angemessen sein.
4. Erbringt der Wohnraumanbieter vertraglich festgelegte Leistungen nicht oder nicht wie vereinbart, kann die Bewohnerin oder der Bewohner das Entgelt kürzen.
5. Bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs haben die Bewohnerinnen und Bewohner Anspruch auf eine entsprechende Anpassung des Vertrages.
6. Eine Kündigung des Vertrages ist für den Wohnraumanbieter nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher kann zum Beispiel vorliegen, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entgeltzahlung im Rückstand ist.
7. Eine Kündigung des Vertrages durch die Bewohnerin

oder den Bewohner ist jederzeit möglich.

Das WBVG findet auf alle Verträge Anwendung, die ab dem 1. Oktober 2009 abgeschlossen werden. Für Altverträge – also solche, die vor dem 1. Oktober geschlossen wurden – gelten bis 30. April 2010 Vorschriften des bisherigen Heimgesetzes. Nach dieser Übergangszeit wird das WBVG auch auf Altverträge angewendet. Bewohnerinnen und Bewohner, die bereits längere Zeit in einer Einrichtung leben, müssen daher im Frühjahr 2010 mit einer Anpassung ihrer Verträge an die neue Rechtslage rechnen.

*Katja Kruse*

## Abgrenzung der Eingliederungshilfe von Lebensunterhaltsleistungen

Thüringer Landessozialgericht, Beschluss vom 22. Dezember 2008, Az. L 1 SO 619/08 ER

Mit Beschluss vom 22. Dezember 2008 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) den zuständigen Sozialhilfeträger verpflichtet, einem schwerbehinderten Mann vorläufig und darlehensweise sechs abendliche Taxifahrten jährlich zu Theater-, Kino- oder Konzertbesuchen im Umkreis von 50 Kilometern von seinem Wohnort zu finanzieren. Im übrigen wurde die Beschwerde des Mannes gegen den erstinstanzlichen Beschluss des Sozialgerichts Nordhausen zurückgewiesen.

Der 1962 geborene Beschwerdeführer bezieht Erwerbsunfähigkeits- und Unfallrente und erhält monatlich Wohngeld. Er hat einen Grad der Behinderung (GdB) von 100. In seinem Schwerbehindertenausweis sind die Merkzeichen "B", "aG" und "H" eingetragen. Der Mann hat zwei Kinder, denen er zum Unterhalt verpflichtet ist. Nach den Berechnungen des Sozialhilfeträgers hätte er grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe ohne Leistung eines Eigenanteils.

Im Einzelnen beantragte der Beschwerdeführer Leistungen der Eingliederungshilfe in Form eines Persönlichen Budgets für folgende Bereiche zu gewähren:

- die Übernahme der Kosten für den Besuch von Kultur- und Sportveranstaltungen
- die Kosten für Hausbesuche von Prostituierten (pro Besuch in Höhe von 160 EUR)
- Fahrtkosten für ein Behindertentaxi
- Leistungen für Pflegearbeiten im Garten und Haus-

meistertätigkeiten

- Unterhaltszahlungen für seine Kinder und GEZ-Gebühren

Nach Auffassung des LSG hat der Beschwerdeführer lediglich einen Anspruch auf die Kostenübernahme für jährlich sechs Taxifahrten zu Kulturveranstaltungen. Als Leistungen der Eingliederungshilfe könnten Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen, die Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, übernommen werden. Mit der bewilligten Leistung werde der eingeschränkten Mobilität des Beschwerdeführers ausreichend Rechnung getragen.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gebe es keine unbegrenzte Sozialisierung der Kosten zur Teilnahme am kulturellen Leben. Hilfe werde nur in dem Maß gewährt, in dem auch Nichtbehinderte entsprechende Bedürfnisse befriedigen könnten. In ländlichen Gebieten mit schlechter Verkehrsanbindung könne daher die Teilnahme aller Bevölkerungsgruppen an kulturellen Veranstaltungen geringer ausfallen als im Großstadtbereich. Einen Anspruch auf Finanzierung von Fahrten nach beispielsweise Hamburg oder München oder zu Großereignissen in der gesamten Bundesrepublik habe der Beschwerdeführer nicht, weil auch Nichtbehinderte nur ausnahmsweise zu solchen weit entfernt stattfindenden Veranstaltungen fahren würden und hierdurch in der Regel keine effektivere Integration in die Gesellschaft erreicht werden könne. Im Gegenteil böten eher Veranstaltungen im Nahbereich über das Kulturerlebnis hinaus die Möglichkeit, Kontakte zu Mitmenschen zu knüpfen.

Auf Erstattung der Eintrittspreise für die Veranstaltungen hat der Beschwerdeführer nach Ansicht des LSG grundsätzlich keinen Anspruch, weil es sich hierbei um Kosten des Lebensunterhaltes handele. Im Rahmen der Eingliederungshilfe seien vorrangig die Kosten zu übernehmen, die zusätzlich durch die Behinderung des Antragstellers entstünden.

Der Beschwerdeführer habe auch keinen Anspruch auf die Finanzierung von Hausbesuchen durch Prostituierte. Das Ziel der Eingliederungshilfe könne hierdurch nicht erreicht werden. Die Förderung von Prostituiertenbesuchen würde weder die Alltagskompetenz des Beschwerdeführers noch seine Einbindung in das Gemeinwesen verbessern. Das LSG schließt sich der Rechtsprechung in gleich gelagerten Fällen an, wonach die Befriedigung sexueller Bedürfnisse zum Regelbedarf im Sinne der §§ 27, 28 Sozialgesetzbuch XII gehöre, also den Kosten des Lebensunterhaltes zuzuordnen sei.

Auch auf die weiteren vom Beschwerdeführer begehrten Leistungen besteht nach Auffassung des LSG kein Anspruch. Die Pflege seines Gartens und die Hausmeister-tätigkeiten, die Unterhaltszahlungen für seine Kinder sowie die GEZ-Gebühren seien keine Leistungen, die im Wege der Eingliederungshilfe für Behinderte zu erbringen seien, weil durch sie nicht die Zwecke der Eingliederungshilfe erreicht werden könnten. Weder könnten hierdurch die Folgen seiner Behinderung gemildert noch seine Teilnahme am Leben in der Gesellschaft erleichtert werden.

*Katja Kruse*

## Gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung

Am 1. September ist die gesetzliche Regelung zur Wirksamkeit und Reichweite von Patientenverfügungen in Kraft getreten. Damit sind die Voraussetzungen von Patientenverfügungen und ihre Bindungswirkung eindeutig im Gesetz bestimmt. Patientenverfügungen erläutern der Ärztin/dem Arzt den Willen des Patienten, der sich zur Frage seiner medizinischen Behandlung nicht mehr selbst äußern kann.

### Zu den Regelungen im Einzelnen:

- Volljährige können in einer schriftlichen Patientenverfügung im Voraus festlegen, ob und wie sie später ärztlich behandelt werden wollen, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Kommt es danach zur Entscheidungsunfähigkeit der/des Betroffenen, sind Betreuerin/Betreuer und Bevollmächtigte/Bevollmächtigter an die Patientenverfügung gebunden. Sie müssen prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und den Willen der/des Betroffenen zur Geltung bringen. Es gibt keine Reichweitenbegrenzung, die den Patientenwillen kraft Gesetzes in bestimmten Fällen für unbeachtlich erklärt.
- Niemand ist gezwungen, eine Patientenverfügung zu verfassen. Patientenverfügungen können jederzeit formlos widerrufen werden. Gibt es keine Patientenverfügung oder treffen die Festlegungen nicht die aktuelle Situation, muss die Betreuerin/der Betreuer oder die/der Bevollmächtigte unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens entschei-

- den, ob er in die Untersuchung, die Heilbehandlung oder den ärztlichen Eingriff einwilligt.
- Die Entscheidung über ärztliche Maßnahmen bei Entscheidungsunfähigen wird im Dialog zwischen Ärztin/Arzt und Betreuerin/Betreuer bzw. Bevollmächtigter/Bevollmächtigtem vorbereitet. Die/Der behandelnde Ärztin/Arzt prüft, was medizinisch angezeigt ist und erörtert die Maßnahme mit der Betreuerin/dem Betreuer oder dem/der Bevollmächtigten, möglichst unter Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen.
  - Sind sich Ärztin/Arzt und Betreuerin/Betreuer oder Bevollmächtigte/Bevollmächtigter über den Patientenwillen einig, bedarf es keiner Einbindung des Gerichts. Bestehen hingegen Meinungsverschiedenheiten,

müssen die Entscheidungen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Wer sich für eine Patientenverfügung entscheidet, findet Hilfestellungen in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre "Patientenverfügung". Sie enthält allgemeine Empfehlungen, Textbausteine für die Formulierung der individuellen Entscheidungen sowie zwei Beispiele einer möglichen Patientenverfügung. Die Broschüre kann unter [www.bmj.de/patientenverfuegung](http://www.bmj.de/patientenverfuegung) elektronisch abgerufen oder kostenlos bestellt werden.

*Quelle: Pressemeldung des Bundesjustizministeriums vom 29. August 2009*

# Fortführung der Betreuertätigkeit nach dem Tod des Betreuten

## Bundesverband fordert Ausnahmeregelung in Bezug auf Totensorge

Für volljährige Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, bestellt das Betreuungsgericht eine/n rechtliche/n Betreuer/in. Die/Der Betreuer/in vertritt den behinderten Menschen in den Aufgabenkreisen, für die sie/er bestellt ist, gerichtlich und außergerichtlich. Stirbt die/der Betreute endet automatisch auch die Betreuung.

Nicht immer ist diese Rechtsfolge sinnvoll. Dies ist jedenfalls die Ansicht eines ehrenamtlichen Betreuers, der sich mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wandte. Er ist der Ansicht, dass die Betreuung nicht mit dem Tod des Betreuten, sondern mit dessen Bestattung enden sollte und regt eine entsprechende Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs an. Oftmals hätten die Betreuten keine Anverwandten, oder diese bräuchten selbst Hilfe. Wenn die/der Betreuer/in weiterhin im Amt bliebe, könnte sie/er alle bis zur Bestattung erforderlichen Besorgungen bei den Ämtern und sonstigen Institutionen erledigen und sich um die Abrechnung und die Nachlassherausga-

be und Nachlasssicherung kümmern. Als Betreuer/in könne sie/er bis zu diesem Zeitpunkt dann auch die pauschale Aufwandsentschädigung geltend machen.

Der Petitionsausschuss hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) um Prüfung gebeten, ob und in welcher Form dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen werden kann. Das BMJ hat daraufhin unter anderem den Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) um Stellungnahme gebeten, inwieweit Regelungsbedarf besteht, die Betreuertätigkeit über den Tod der/des Betreuten hinaus fortzuführen.

**Der bvkm hat dazu wie folgt Stellung genommen (s. nächste Seite):**

## Stellungnahme des bvkm

Wir möchten Ihr Schreiben zum Anlass nehmen, auf das Regelungsdefizit hinzuweisen, das aus unserer Sicht im Hinblick auf die Totensorge auftritt, wenn ein Betreuer stirbt, der keine Angehörigen hat. Angelegenheiten der Totensorge sind die Organisation der Beerdigung und der Trauerfeierlichkeiten, die Grabgestaltung und die Grabpflege. Die Totensorge wird in erster Linie durch die Person wahrgenommen, die der Verstorbene bestimmt hat. Liegt keine Bestimmung vor, sind die nächsten Verwandten berufen und zwar zunächst der Ehe- bzw. Lebenspartner, dann die Kinder, Eltern usw.

Bei dem von uns vertretenen Personenkreis der schwerstmehrfachbehinderten Menschen sind oftmals keine Angehörigen vorhanden, die die Angelegenheiten der Totensorge für den Verstorbenen regeln könnten. Insbesondere sind die Eltern, die häufig die einzigen nächsten Angehörigen der Menschen mit Behinderung sind, in den meisten Fällen bereits verstorben. In derartigen Fällen ist es Sache der zuständigen Ordnungsbehörde für die Bestattung zu sorgen. Für die Kosten einer solchen Amtsbestattung muss die Behörde selbst aufkommen. Ein Ausgleichsanspruch gegen den Sozialhilfeträger nach § 74 SGB XII steht der Ordnungsbehörde nicht zu (Schellhorn, SGB XII, 17. Auflage 2006, § 74 SGB XII, Rn. 9). Dies wiederum hat zur Folge, dass die Verstorbenen aus Kostengründen häufig ein Begräbnis unterhalb des Niveaus der Sozialbestattung erhalten.

Bei einer Sozialbestattung nach § 74 SGB XII ist immerhin gewährleistet, dass die Verstorbenen ein würdiges Begräbnis erhalten. Darunter ist ein ortsübliches, angemessenes Begräbnis zu verstehen. Grundsätzlich sind vom Sozialhilfeträger die Kosten eines einfachen steinernen Grabmals sowie die Aufwendungen für Waschen und Kleiden sowie Einsargen der Leiche zu übernehmen. Auch die Grabgebühren und die Kosten für die Sargträger, den Sarg und das erstmalige Herrichten des Grabes einschließlich des Grabschmucks sind vom Sozialhilfeträger zu tragen. Falls die/der Verstorbene noch zu Lebzeiten ein kirchliches Begräbnis gewünscht hat, sollten auch anfallende Kosten für die Mitwirkung eines Geistlichen (sogenannte Stolgebühren) übernommen werden (Schellhorn, SGB XII, 17. Auflage 2006, § 74 SGB XII, Rn. 15).

Bei Amtsbestattungen wird hingegen meist die günstigste Variante der Beisetzung gewählt. Die Verstorbenen werden in der Regel eingäschert und anschließend anonym in einer Urnengemeinschaftsanlage bestattet.

### Recht auf würdiges Begräbnis

Der bvkm hält diese Form der Beisetzung für nicht angemessen. Menschen mit schweren Behinderung sind häufig ihr Leben lang auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Aufgabe

der Sozialhilfe ist es gemäß § 1 SGB XII, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Auch die Bestattung der Leistungsberechtigten muss daher in einer diesen Grundsatz beachtenden Art und Weise erfolgen. Dies gebietet nicht nur der Respekt gegenüber der/dem Verstorbenen, sondern auch die Achtung gegenüber den Menschen, die sie/ihn gekannt und begleitet haben. Dazu gehören zum Beispiel die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner in einer vollstationären Einrichtung, die Kolleginnen und Kollegen aus einer Werkstatt für behinderte Menschen und schließlich auch die Menschen, die die/den Verstorbene/n professionell gepflegt oder pädagogisch betreut haben. Auch sie müssen die Gelegenheit haben, in angemessener Form von der/dem Verstorbenen Abschied zu nehmen.

Der Auffassung des Bundesjustizministeriums, es bestehe kein Anlass, dem ehemaligen Betreuer gesetzlich die Besorgung der Bestattung zu übertragen, wenn zur Totensorge berechnete bzw. verpflichtete Angehörige nicht vorhanden sind (so die Stellungnahme des BMJ vom 18. April 2008 gegenüber dem Petitionsausschuss auf Seite 2), kann daher nicht gefolgt werden. Vielmehr sieht der bvkm für die Fortführung der Betreuertätigkeit nach dem Tod des Betreuten in diesen Fällen aus den vorgenannten Gründen dringenden Regelungsbedarf.

Sichergestellt werden muss im Rahmen einer solchen Regelung, dass die/der Betreuer/in nicht mit den Kosten der Beerdigung belastet werden darf. Der/Dem Betreuer/in ist daher das Recht einzuräumen, die Übernahme der Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII beim Sozialhilfeträger zu beantragen.

Um der Sorge vor einer Ausweitung von Kosten der Sozialhilfe vorzubeugen, möchten wir abschließend darauf hinweisen, dass nicht alle Menschen mit schweren Behinderungen auf diese aus unserer Sicht künftig zu treffende Ausnahmeregelung im Betreuungsrecht angewiesen wären. Ein Teil der Menschen hat noch Angehörige, die die Bestattung veranlassen können. Teilweise haben Eltern auch Sterbegeldversicherungen zugunsten ihrer behinderten Kinder abgeschlossen, damit diese ein würdiges Begräbnis erhalten. Im 2. Teil seiner Broschüre „Vererben zugunsten behinderter Menschen“ weist der bvkm unter der Überschrift „Vorsorge für die Bestattung“ Eltern ausdrücklich darauf hin, auf diese Weise für eine würdige Beisetzung ihrer Kinder vorzusorgen. Auch die Mitgliedsorganisationen des bvkm klären Betroffene entsprechend auf.

Der bvkm würde es daher begrüßen, wenn durch eine entsprechende Regelung im Betreuungsrecht ein würdiges Begräbnis für alle Menschen mit Behinderung gewährleistet wäre.

*Katja Kruse*

# Aktuelle Informationen zum Persönlichen Budget

## Broschüre informiert über das Persönliche Budget für junge Menschen

Das Trägerübergreifende Persönliche Budget bietet für Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen neue Gestaltungsmöglichkeiten der Teilhabe und Förderung. Auch für junge Erwachsene mit einer Behinderung eröffnet diese Leistungsform neue Chancen zur Bewältigung des durch die Behinderung bestimmten Alltages.

Die Broschüre **„Selbstbestimmt aufwachsen ... Das Persönliche Budget für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung“** des Kompetenzzentrums Persönliches Budget des PARITÄTISCHEN gibt insbesondere Eltern und Erziehungsberechtigten umfangreich und praxisnah Auskunft über Möglichkeiten des Persönlichen Budgets für Kinder und Jugendliche. Die Informationen reichen von der Antragstellung über die Darstellung einzelner Leistungsbereiche bis hin zu Praxisbeispielen und Tipps. Erläutert werden zudem die gesetzlichen Grundlagen sowie die Frage, was bei Verträgen mit Leistungserbringern beachtet werden sollte.

Die Broschüre ist kostenlos und kann in Papierform beim Kompetenzzentrum bestellt werden.

*Die Adresse lautet:*

DER PARITÄTISCHE – Kompetenzzentrum Persönliches Budget, Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin, Mail: [budget@paritaet.org](mailto:budget@paritaet.org)

*Im Internet kann die Broschüre unter dem Link [www.budget.paritaet.org](http://www.budget.paritaet.org) unter der Rubrik „Basisinformationen“ kostenlos heruntergeladen werden.*

## Broschüre stellt das Persönliche Budget aus der Sicht der Dienstleister dar

Die rund 100-seitige Broschüre mit dem Titel **„Zukunft gestalten. Das Persönliche Budget umsetzen – Perspektiven für Dienstleister“** wird ebenfalls vom Kompetenzzentrum Persönliches Budget des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes herausgegeben. Das Besondere der Broschüre ist die Darstellung praxisnaher Themen aus der Perspektive sozialer Organisationen und Unternehmen, die Leistungen für Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer anbieten wollen. Aufgegriffen werden unter anderem die Themen Preiskalkulation, Angebotsformulierung sowie Personalmanagement.

*Als gedruckte Broschüre ist der Leitfaden für Leistungserbringer zum Persönlichen Budget zur Zeit vergriffen. Im Internet kann die Broschüre unter dem Link [www.budget.paritaet.org](http://www.budget.paritaet.org) unter der Rubrik „Basisinformationen“ kostenlos heruntergeladen werden.*

## Handlungsempfehlungen zum Persönlichen Budget der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Am 1. April 2009 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) die neuen Handlungsempfehlungen zum Persönlichen Budget veröffentlicht. Die BAR ist die gemeinsame Repräsentanz der Verbände der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, der Deutschen Rentenversicherung Bund, des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Bundesländer, der Spitzenverbände der Sozialpartner, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Förderung und Koordinierung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

Die Handlungsempfehlungen knüpfen an vorläufige Empfehlungen an, berücksichtigen den inzwischen bestehenden Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget und beschreiben erstmals auch wie Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe und der privaten Pflegeversicherung in Form eines Persönlichen Budgets zur Verfügung gestellt werden können. Mit der Veröffentlichung ist der Wunsch verbunden, das Persönliche Budget voran zu bringen und mehr behinderten Menschen die Chance zu eröffnen, bestehende Ansprüche als „Persönliches Geld“ zu verwirklichen.

In der Handreichung werden unter anderem Materialien wie z.B. Musterbescheide oder ein Antragsformular für die Praxis zur Verfügung gestellt werden. Hinweise auf trägerspezifische Veröffentlichungen z.B. der Bundesagentur für Arbeit oder der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ergänzen die trägerübergreifenden Empfehlungen.

*Die Empfehlungen können auf der Internetseite [www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de) kostenlos heruntergeladen werden. Erstmals ist auch eine Veröffentlichung in Form einer Broschüre erfolgt.*

*Eine Bestellung kann per E-Mail an die Geschäftsstelle der BAR [info@bar-frankfurt.de](mailto:info@bar-frankfurt.de) oder telefonisch unter 069/605018-0 erfolgen.*

## **Bundesagentur für Arbeit legt überarbeitete Handlungsempfehlung zum Persönlichen Budget vor**

Die Bundesagentur für Arbeit hat eine überarbeitete Handlungsempfehlung zum Persönlichen Budget herausgebracht (HEGA 05/08). Darin sind ergänzende Hinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Durchführung des Persönlichen Budget umgesetzt worden. In der neuen Fassung wurde insbesondere der Verbleib der nicht verbrauchten Budgetbeträge durch den Budgetnehmer neu geregelt. Unter Punkt 9.2.3. "Umgang mit dem Budget" heißt es nun:

*„Es obliegt allein dem Budgetnehmer, den in der Zielvereinbarung festgelegten Bedarf mit dem zur Verfügung gestellten Budget zu realisieren und die vollständige Bedarfsdeckung nachzuweisen. Eine Abrechnung, Rechnungslegung oder gar Rechtfertigung der geldwerten Höhe von eingekauften (Teil-)Leistungen gegenüber dem Leistungsträger ist damit nicht verbunden. Nicht verbrauchte Beträge verbleiben also vollständig beim Budgetnehmer.“*

Der Wortlaut der Handlungsempfehlung und der Dokumentationsbogen für die Beantragung eines Persönlichen Budget bei der Bundesagentur für Arbeit können unter dem Link [www.budget.paritaet.org](http://www.budget.paritaet.org) unter der Rubrik „Recht“ kostenlos heruntergeladen werden.

## **Förderung des altersgerechten Umbaus von Wohnraum mit zinsgünstigen Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau**

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bietet seit dem 1. April 2009 mit ihrem Programm "Wohnraum modernisieren - Altersgerecht Umbauen" eine besondere Finanzierung von Umbaumaßnahmen an. Durch Bundesmittel besonders zinsgünstig gestaltete Kredite sollen unabhängig vom Alter und jeglicher Einschränkung ein möglichst selbstbestimmtes Leben fördern. Ziel ist die Barrierereduzierung in der Wohnung, im Wohngebäude und in dessen Umfeld, damit möglichst viele Menschen so lang wie möglich in ihren eigenen vier Wänden und in der vertrauten Umgebung weitgehend barrierefrei leben können. Diese zukunftsorientierte Steigerung der Wohnqualität, beispielsweise durch den Umbau von Sanitäranlagen oder

die Errichtung einer Rampe, kommt Senioren, behinderten Menschen und Familien mit Kindern gleichermaßen zugute.

### **Kredit für Mieter, Eigentümer und Unternehmen**

Den Kredit können Privatpersonen (Eigentümer) beantragen. Mieter benötigen eine Zustimmung ihres Vermieters. Außerdem sind Wohnungsunternehmen, -genossenschaften, Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise sowie sonstige Anstalten und Körperschaften öffentlichen Rechts antragsberechtigt.

### **Qualität der Modernisierung: die Förderbausteine**

Damit die geförderten Umbaumaßnahmen einer bestimmten Gesamtqualität entsprechen, müssen spezielle Mindestanforderungen erfüllt und nachgewiesen werden. Diese Vorgaben sind in den so genannten 21 Förderbausteinen genau definiert. Darüber hinaus dürfen später auch nur Fachunternehmen diese Bauvorhaben durchführen. Dem Darlehensantrag ist neben einem Kostenvoranschlag eine formlose Bestätigung eines Architekten oder Handwerkers beizulegen, die bescheinigt, dass diese technischen Mindestanforderungen der Baumaßnahme entsprechend den Förderbausteinen erfüllt werden und in der aufgeführt ist, welche Förderbausteine konkret relevant sind.

### **Lange Laufzeit, niedrige Zinsen und 100% Förderung bis zu 50.000 EUR pro Wohnung**

Die Kosten für alle diesen Richtlinien entsprechenden altersgerechten Umbaumaßnahmen werden zu 100 Prozent durch den Kredit finanziert, allerdings nur bis zu einer Gesamtsumme von 50.000 Euro pro Wohneinheit. Der durch das Programm vergünstigte Effektiv-Zins lag im April 2009 je nach Laufzeit (zwischen zehn und 30 Jahren) und in Abhängigkeit von der tilgungsfreien Anlaufzeit zwischen 1,91 und 2,83 Prozent.

## **Kombination mit anderen Fördermitteln ist möglich**

Grundsätzlich ist auch eine Kombination dieses Darlehens mit anderen Fördermitteln (zum Beispiel Krediten oder Zuschüssen) möglich, sofern die Gesamtsumme nicht den Betrag der tatsächlichen Kosten übersteigt. Beispielsweise lässt sich der Anbau eines neuen Balkons mit der Standardvariante des Programms "Wohnraum Modernisieren" der KfW finanzieren, im Programm "Altersgerecht Umbauen" wäre eben nur ein altersgerechter Umbau eines bereits vorhandenen Balkons möglich. Darüber hinaus ist es möglich, über das Standardprogramm "Wohnraum Modernisieren" Umbaukosten zu finanzieren, die das Höchstvolumen von 50.000 Euro pro Wohneinheit überschreiten. Auch die Fördermittel für barrierefreies Bauen anderer Institutionen wie Pflegekassen oder Landesförderbanken sind mit dem KfW-Kredit kombinierbar.

## **Kreditantrag und Abwicklung über die Hausbank oder Sparkasse**

Der Antrag auf das Förderdarlehen der KfW kann bei allen Banken und Sparkassen gestellt werden. Die Hausbank reicht das Darlehen aus und übernimmt dessen Abwicklung. Wichtig ist, dass der Antrag vor Beginn des Bauvorhabens eingereicht wird. Innerhalb von neun Monaten nach Vollauszahlung des Kredits muss gegenüber der Hausbank anhand der Rechnung des Handwerksbetriebes nachgewiesen werden, dass der Umbau entsprechend den Mindestanforderungen abgeschlossen wurde.

# **Aktualisierte Fassung der Richtlinien zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit**

Die Richtlinien zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit stehen seit Juni 2009 in einer aktualisierten Fassung zur Verfügung. Sie setzen insbesondere die begutachtungsrelevanten Themen aus dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 1. Juli 2008 um, nehmen einige Präzisierungen vor und modifizieren das Gutachtenformular. Die Begutachtungs-Richtlinien sind die verbindliche, einheitliche Begutachtungsgrundlage sowohl für die Pflegekassen als auch für die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK). Die PDF-Version zum Download finden Sie unter folgendem Link im Internet: [www.gkv-spitzenverband.de/upload/BRI\\_Pflegebedürftigkeit\\_o8-2009\\_\(2\)\\_8811](http://www.gkv-spitzenverband.de/upload/BRI_Pflegebedürftigkeit_o8-2009_(2)_8811).

## Aus dem Landesverband NRW

### Landesverband NRW trauert

#### Andrea Niemerg verstorben

*Anfang September starb Andrea Niemerg. Sie wurde im April 2007 beim Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte NRW als Moderatorin für das Projekt "Dezentrale Steuerung von Verbänden" eingestellt. Bis Ende 2008 konnte sie das Projekt begleiten, musste dann aber aus gesundheitlichen Gründen ihre Arbeit lange Zeit unterbrechen; ihr Tod kam dennoch überraschend.*

Andrea Niemerg war seit April 2007 beim Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte NRW angestellt. Sie arbeitete als Moderatorin in dem neuen Projekt der Forenarbeit im Rahmen der Dezentralisierung von Selbsthilfestrukturen. Andrea Niemerg wirkte erfolgreich mit am Aufbau und an der Einführung des Projektes in NRW. Sie war engagiert und setzte persönliche Akzente; die Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderung lag ihr am Herzen. Ihr eigenes schweres Leiden meisterte sie mit Tatkraft und dem Willen, sich für andere einzusetzen. Ihre liebevolle und authentische Art in der Begegnung mit Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen wurde sehr geschätzt. Wir sind tief betroffen über die Nachricht von ihrem Tod. Andrea Niemerg bleibt uns in sehr guter Erinnerung; sie bleibt uns in Erinnerung in dem Projekt. Unser Mitgefühl gilt besonders ihren Eltern und ihrer Familie. Im Namen des Vorstandes des Landesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte NRW und der Mitarbeiter in der Geschäftsstelle

*Gabriele Kall, 1. Vorsitzende des Landesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte NRW*

*Wolfgang Wessels,  
Mentor des Projektes*

#### Josef Flohr ist tot

Mit großer Betroffenheit hat der LVKM NRW die Nachricht über den Tod von Herrn Josef Flohr erhalten. Josef Flohr war Gründer und langjähriger Vorsitzender des Vereins für Körperbehinderte in den Kreisen Euskirchen und Erftkreis e.V. Im Jahre 1964 gründete er mit Eltern von Kindern mit Körperbehinderung den Verein und leitete ihn über 40 Jahre. Anerkannt und geehrt wurde sein Lebenswerk mit dem Bundesverdienstkreuz und mit der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des Vereins. 1977 wurde Josef Flohr in den Vorstand des Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte NRW gewählt; er arbeitete maßgeblich mit an einer guten und stabilen Zukunft des Verbandes. Er bereicherte die Vorstandsarbeit mit seiner großen Hingabe für die Belange der Menschen mit Behinderung. Josef Flohr bewirkte zusammen mit anderen Eltern "der ersten Stunde" einen Aufbruch in der Behindertenarbeit in den 60er Jahren. Der Verein für Körperbehinderte in den Kreisen Euskirchen und Erftkreis e.V. wuchs unter seiner Leitung in den Jahrzehnten zu einer anerkannten Gemeinschaft von Eltern, Menschen mit Behinderung und Professionellen mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung einen angemessenen Platz in Gesellschaft und Politik zu schaffen und zu sichern. Josef Flohr initiierte, dass der Verein getragen wurde von einer Elternarbeit mit enormer Schubkraft und Leidenschaft, das Erreichte immer mehr zu verbessern und zu erweitern. Josef Flohr lebt weiter in seinen großen Leistungen, dem "Brühler Wohnhaus" in der Heinestrasse, das seinen Namen trägt, und dem neuen Begegnungszentrum, in dem gelebte Integration von Menschen mit und ohne Behinderung das Ziel ist. Der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte NRW gedenkt Josef Flohr in Dankbarkeit und Achtung vor seiner Liebe und seinem Einsatz für Menschen mit Behinderung. Unser Mitgefühl gilt seiner Frau, seiner Familie und seinen Angehörigen.

*Im Namen des Vorstandes des Landesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte NRW  
Gabriele Kall, 1. Vorsitzende*

*Wolfgang Wessels,  
Vorstandsmitglied in geschäftsführender Funktion*

## Magazin KLARER KURS in Gefahr

Das Magazin KLARER KURS, unabhängiges Magazin zur beruflichen Teilhabe, ist in Gefahr. Als die Redaktion des Magazins KLARER KURS vor eineinhalb Jahren mit ihrer Arbeit begann, hatte sie sich ein ehrgeiziges Ziel gesetzt. Im Verlaufe des zweiten Erscheinungsjahres wollte sie die Kostendeckungsgrenze von 2.000 verkauften Exemplaren erreichen. Dies ist bisher leider nicht gelungen. Die verkaufte Auflage des informativen und aufwendig gestalteten Magazins stagniert bei unter 1.000, Zuwächse hat es in den vergangenen sechs Monaten kaum noch gegeben. Nüchtern betrachtet bedeutet dies: Wenn das Magazin im laufenden Jahr die Verlustzone nicht verlässt, wird es 2010 die Zeitschrift KLARER KURS nicht mehr geben. Das Ziel für die nächsten Monate heißt also: Es müssen 1.000 zusätzliche Abonnenten von der Zeitschrift überzeugt werden. Im Zuge der Rettungsaktion wurden die Abo-Konditionen noch einmal überarbeitet: Auch Testabos sind deutlich günstiger geworden. Einzelheiten zum Magazin, den Preisen und sonstigen Aktionen finden Sie unter: [www.53grad-nord.com](http://www.53grad-nord.com)

KLARER KURS informiert über berufliche Bildung, Arbeit und Produktion, über Trends und zukünftige Entwicklungen. Das Magazin für berufliche Teilhabe erscheint vierteljährlich und informiert kompetent, praxisnah und lösungsorientiert: mit Reportagen, Porträts, Hintergrundberichten, Kommentaren und Diskussionsbeiträgen. Die Beiträge sind umfassend recherchiert und passend ins Bild gesetzt, um vielseitige Anregungen zu geben.

[www.53grad-nord.com](http://www.53grad-nord.com), [info@53grad-nord.com](mailto:info@53grad-nord.com)

## Bücher

### Werkstätten am Markt – Von der Idee zur Marke

Viele Werkstätten für behinderte Menschen nehmen die aktuellen Herausforderungen der Wirtschaftskrise an und stellen ihr Arbeitsangebot auf den Prüfstand. Neben der traditionellen Auftragsfertigung entwickeln sie nachahmenswerte Ideen zur Vermarktung eigener Produkte und Dienstleistungen. In diesem Buch schildern acht Werkstätten ausführlich die beispielhafte Entstehungsgeschichte dieser Angebote, ihre Vorüberlegungen, Analysen und Ver-

marktungsstrategien. Auf dem Weg von der Idee zur eigenen Marke lauern allerdings auch vielfältige Gefahren. Falsche Analysen und Fehlplanungen können teuer werden. Das Buch hilft den Lesern, Risiken und Fallstricke in der Eigenfertigung, in der Entwicklung von Dienstleistungsangeboten und in der Etablierung einer eigenen Marke zu vermeiden. Die aufgeführten Praxisbeispiele zeigen anschaulich, welche hohe Bedeutung ein „langer Atem“ (nicht nur im finanziellen Sinne) hat und wie sehr den Akteuren Engagement und die Überzeugtheit vom eigenen Angebot abverlangt wird. Die Beispiele illustrieren aber auch, wie eigene Marken zu Erfolgsstorys werden können, die nicht nur wirtschaftlichen, sondern auch immateriellen Gewinn beschieren. Sie haben positive Auswirkungen auf das Image der Werkstatt, auf die Kooperationsbereitschaft der Kostenträger und auf das Engagement der Mitarbeiter. Häufig führt kreatives unternehmerisches Handeln auch zu Innovationen in anderen Tätigkeitsfeldern. Das Buch spiegelt die Vielfalt eigener Produkte und Dienstleistungen der Werkstattszene wider.

- Es enthält Beispiele für eigene Produktlinien: Die Marke FAIRWERK der Inntalwerkstätten, der Bergwinkel Imkereibedarf der Main-Kinzig-Werkstätten und das Rollstuhlwärmesystem Novosan der Stiftung Pfennigparade in München.
- Es finden sich Beispiele für Dienstleistungsmarken: Der LiSe Gebäude-, Textil- und Cateringservice der Liebenau Service GmbH Meckenbeuren und das Rundum-Glücklich-Paket für Hochzeitspaare der Union Sozialer Einrichtungen in Berlin.
- Und es sind Mischformen aus eigenen Produkten und damit zusammenhängenden Dienstleistungen aufgeführt: Das Samocca-Café mit eigener Rösterei in Aalen, das Freizeit- und Tagungshotel Euvea in Neuburg in der Eifel und die Musikband Station 17 der alsterarbeit GmbH im Hamburg.

Die Beiträge informieren mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen über die jeweilige Entstehungsgeschichte der Geschäftsidee, über die Markt- und Konkurrenzanalyse, die konkrete Projektplanung, den Personal- und Raumbedarf sowie über Marketingstrategien und Markenbildung. Ein Handlungsleitfaden rundet das Buch ab. Er behandelt alle Aspekte der Vermarktung eigener Produkte und Dienstleistungen und bietet in Form von Checklisten wertvolle Hilfestellungen für eigene Überlegungen.

*Jochen Walter/Dieter Basener: Werkstätten am Markt – Von der Idee zur Marke. ISBN 978-3-9812235-2-1. 168 Seiten, 19,80 Euro.*

*Bestellung: 53° Nord GmbH, Behringsstraße 16a, 22765 Hamburg, Tel. 040/414 37 59 88, Mail: [info@53grad-nord.com](mailto:info@53grad-nord.com) oder über die Website [www.53grad-nord.com](http://www.53grad-nord.com)*

## Hamburger Arbeitsassistenz – das Original der Unterstützten Beschäftigung

Im Jahre 1993 übernahm die Hamburger Arbeitsassistenz aus den USA das Konzept des Supported Employment und passte es so grundlegend an die deutschen Verhältnisse an, dass daraus etwas Neues und Eigenständiges wurde: Die Unterstützte Beschäftigung. In 17 Jahren verhalf der Dienst in Hamburg mehr als 20 % der Werkstattberechtigten mit geistiger Behinderung zu einer Tätigkeit in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes. Über 700 Personen fanden Arbeit in Supermärkten, Altenheimen, Tankstellen und in vielen anderen Arbeitsfeldern. Sie haben einen Arbeitsvertrag erhalten und verdienen einen tariflichen oder ortsüblichen Lohn. Auch wenn ca. 100 von ihnen nicht mehr auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig sind: Dies ist die Größenordnung einer kompletten Werkstatt für behinderte Menschen. Der bundesweit einmalige Erfolg ermutigte den Gesetzgeber zu einer Maßnahme, die mit dem Instrumentarium der Unterstützten Beschäftigung die Aufnahme in die WfbM vermeiden und den Zugang zum Arbeitsmarkt ebnen soll. Das Konzept der Hamburger Arbeitsassistenz wurde namensgebend für ein neues flächendeckendes Angebot. Die Veröffentlichung ist konzipiert als gut lesbares Fachbuch. Sie schildert in kurzen Kapiteln das Vorgehen und die Instrumente, ist aber auch ein Lesebuch mit Interviews und Reportagen, ergänzt durch Fotos aus dem Arbeitsalltag. Im Laufe der Jahre hat die Hamburger Arbeitsassistenz in der Vermittlung behinderter Menschen ein Expertentum und eine Professionalität herausgebildet, die in Deutschland nirgendwo anders anzutreffen sind. Die Erfahrungen sind reflektiert, ausgewertet und verschriftlicht und so aufbereitet, dass auch andere Dienste sie nutzen können. Die Lektüre macht den immensen Erfolg des Dienstes verständlich. Und sie offenbart: Die Erfolgsfaktoren sind auf alle Regionen der Bundesrepublik übertragbar. Ein Mutmachbuch und eine Pflichtlektüre für jeden, der sich mit beruflicher Teilhabe beschäftigt.

*Dieter Basener: Hamburger Arbeitsassistenz - das Original der Unterstützten Beschäftigung. ISBN 978-3-9812235-3-8. 196 Seiten, Preis: 19,80 Euro*

### Bestellung:

53° Nord GmbH, Behringsstraße 16a, 22765 Hamburg, Tel. 0410/ 414 37 59 88, Mail: [info@53grad-nord.com](mailto:info@53grad-nord.com) oder über die Website [www@53grad-nord.com](http://www@53grad-nord.com)

## Rechtliche Betreuung in Deutschland. Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes

Die Untersuchung präsentiert die Ergebnisse eines breit angelegten Projekts zur Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf die Situation der Berufsbetreuung. Die nun vorliegenden Auswertungen bieten damit einen Vergleich zwischen der Situation vor und nach Inkrafttreten der Vergütungsreform, die die berufliche Betreuung maßgeblich beeinflusst hat. Die dem Bericht zugrunde liegenden Erhebungen wurden in den Jahren 2005 bis 2009 vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) durchgeführt und von einem fachlichen Beirat begleitet. Quellen für die Erhebung waren u. a. mehrere im Auswertungszeitraum durchgeführte Befragungen sowie die Analyse von Gerichtsakten und Experteninterviews.

**Aus dem Inhalt:** Einführung und Zusammenfassung, Hintergrund und Untersuchungskonzept, Ergebnisse zur berufsmäßigen Betreuung, Ergebnisse zur Betreuungspraxis von Betreuungsvereinen, Betreuungsbehörden und Vormundschaftsgerichten

**Zielgruppen:** Berufsbetreuer, Universitäten, Verbände

*Regine Köller/Dietrich Engels: Rechtliche Betreuung in Deutschland. Evaluation des zweiten Betreuungsrechts-Änderungsgesetzes. ISBN 978-3-89817-816-7, 2009, 260 Seiten, 16,5 x 24,4 cm Hardcover, 46,00 Euro.*

*Bezug: Tel: 02 21-97 668, [vertrieb@bundesanzeiger.de](mailto:vertrieb@bundesanzeiger.de)*

## Kompendium der anthroposophischen Heilpädagogik

Seit vielen Jahrzehnten wird auf der Grundlage der Arbeiten von Rudolf Steiner heilpädagogische Arbeit geleistet. Inzwischen ist eine weltweite Bewegung mit über 600 Einrichtungen entstanden, die alle Bereiche der sozialen Arbeit umfasst. Das vorliegende Kompendium stellt die anthroposophische Heilpädagogik in ihrem Variantenreichtum umfassend vor und beleuchtet sie kritisch: Von den Erkenntnisgrundlagen bis zu den Arbeitsfeldern und Handlungsmethoden.

Rüdiger Grimm/ Götz Kaschubowski (Hrsg.): *Kompendium der anthroposophischen Heilpädagogik*. 2008, 547 Seiten, 16 Abb. 8 Tab., Ernst Reinhardt Verlag, München, ISBN 13 978-3-497-01985-4, 39,90 Euro.

*Recht der sozialen Arbeit (R 1)*. 2008, 142 Seiten, 15,80 Euro (inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten), ISBN 978-3-7841-1874-1.

Bezug: Lambertus-Verlag GmbH, Postfach 1026, 79010 Freiburg, Tel.: 07 61- 36 82 50, Fax: 0761 - 36 82 533, E-Mail: info@lambertus.de

## Föderalismusreform und Behindertenhilfe. Zwei Gutachten im Auftrag der Fachverbände der Behindertenhilfe

Die im August 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform hat die Frage aufgeworfen, ob die in der Sozialhilfe (SGB XII) geregelte Eingliederungshilfe für behinderte Menschen noch durch den Bundesgesetzgeber weiterentwickelt werden kann. Ausschlaggebend dafür ist eine neue Bestimmung in Art. 84 Abs. 2 S. 7 Grundgesetz (GG): „Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.“ Die Sozialhilfe wird ganz überwiegend von den Gemeinden finanziert. Einige kommunale Spitzenverbände haben daraus abgeleitet, dass der Bundesgesetzgeber gegen das Aufgabenübertragungsverbot des Art. 84 GG verstößt, wenn er den Aufgabenkatalog der Eingliederungshilfe so erweitert, dass neue oder erweiterte finanzielle Verpflichtungen auf die Gemeinden zukommen. Die fünf Fachverbände der Behindertenhilfe haben dazu bei namhaften Rechtswissenschaftlern zwei Gutachten in Auftrag gegeben, die zu einem gegenteiligen Ergebnis kommen: Dem Bundesgesetzgeber sind durch Art. 84 Abs. 2 Satz 7 GG die Hände nicht gebunden. Er kann die Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Bundesrates reformieren. Entstehen den Gemeinden dadurch zusätzliche Kosten, können sie sich nach dem in allen Landesverfassungen verankerten Konnexitätsprinzip an ihre Länder halten. Die Föderalismusreform hat außerdem bewirkt, dass die Länder in den Fällen, in denen sie Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, berechtigt sind, das Verwaltungsverfahren eigenständig zu regeln (Art. 84 Abs. 2 S. 1–6 GG). Es wird deshalb teilweise die Auffassung vertreten, dass die im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Teilhabe und Rehabilitation – geregelten Verfahrensvorschriften in Zukunft von den Ländern verändert werden können. Die Gutachter weisen hingegen nach, dass die meisten Regelungen des SGB IX entweder (auch) einen materiellrechtlichen Inhalt haben oder dass ein Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung besteht (Art. 84 Abs. 2 Satz 5 GG).

*Föderalismusreform und Behindertenhilfe. Zwei Gutachten im Auftrag der Fachverbände der Behindertenhilfe. Reihe*

## PPQ: ProPsychiatrieQualität Leitzielorientiertes Qualitätsmanagement

Die Qualität sozialpsychiatrischer Hilfen ist kein „Zufallsprodukt“, denn man kann sie beschreiben, fördern, steuern und überprüfen. Wie das gelingen kann, zeigt das Handbuch „PPQ: ProPsychiatrieQualität“. Das Qualitätssystem PPQ bietet eine Synthese aus sozialpsychiatrischem State of the Art, international etabliertem Qualitätsmanagement und sozialem ethischen Leitzielen auf Grundlage des christlichen Menschenbildes. ProPsychiatrieQualität bedeutet: Die Sicht auf die Organisation als Ganzes, in dem unterschiedliche Gruppen in Beziehung zueinander stehen, Beteiligungsorientierung: dialogisch gestaltete Qualitätszirkel, Ressourcenorientierung: Empowerment und Recovery, Handlungsorientierung und Anti-Stigma-Arbeit. Auf der beiliegenden CD-Rom steht Ihnen das komplette Buch außerdem als E-Book in Form einer PDF-Datei zur Verfügung.

*Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V., Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (Hrsg.): PPQ: ProPsychiatrieQualität. Leitzielorientiertes Qualitätsmanagement. Fachwissen, 3. Auflage 2009, ISBN 978-3-88414-474-9, 172 Seiten, 29,95 Euro*

*Die beigelegte CD-Rom enthält das gesamte Buch auch als eBook.*

## Wer hilft weiter? Eltern-Selbsthilfegruppen 2009/2010

Ein bundesweiter Wegweiser. Band I der Kindernetzwerk-Reihe „Wer hilft weiter?“, mit mehreren tausend Adressen und Daten zu rund 200 Erkrankungen, Erkrankungsgruppen, Behinderungen und sonstigen Problembereichen. Das Kindernetzwerk e.V. - für Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene mit chronischen Krankheiten und Behinderungen – gibt diesen topaktuellen Führer zu Eltern-Selbsthilfe-

gruppen in der BRD heraus. Die Elterninitiativen werden nach Erkrankungen bzw. Behinderungen von A bis Z aufgelistet. Jeder Problembereich wird ausführlich dargestellt: Zentrale Adresse für Erstkontakt, Kurzbeschreibung der Erkrankung oder Behinderung, statistische Angaben (Anzahl betroffener Kinder und Jugendlicher, geschätzte Anzahl Betroffener usw.), Mitgliederstärke, medizinischer Beirat, eigene Publikationen, Regionaladressen, relevante Internetadressen u.v.m. Im Anhang findet man die Anschriften von Neuromuskulären Zentren und Therapeutischem Reiten, eine Schlagwort-Übersicht und einen Index.

„Eltern-Selbsthilfegruppen. Ein bundesweiter Wegweiser. Band 1 2009/2010 der Kindernetzwerk-Reihe WER HILFT WEITER?“, herausgegeben vom Kindernetzwerk e.V. – für Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene mit chronischen Krankheiten und Behinderungen. Idee und Gesamtkoordination: Raimund Schmid.

Verlag Schmidt-Römhild, 4. überarbeitete Auflage 2009. 614 Seiten, Format DIN A5, Broschur, ISBN 978-3-7950-1912-9, 24,80 Euro. Zwei Euro pro Buch gehen zur Unterstützung an das Kindernetzwerk.

## Gefühle sind nicht behindert

In diesem Buch wird erstmals ein neues Konzept non-verbaler Kommunikation vorgestellt, die musikbasierte Kommunikation. Verständlich und praxisnah beschreibt ein Musiktherapeut seine Arbeit mit diesem verbal nicht zu erreichenden Personenkreis. Es gelingt ihm über die musikalischen Elemente körperlicher Äußerungen vom Klavier aus gemeinsam mit Betroffenen (und nicht für sie) zu improvisieren und hieraus sehr emotionale Dialoge zu entwickeln, die schwer behinderten Menschen einen einzigartigen und befreienden Austausch und Kontakt ermöglichen. Vor allem Angehörige und Mitarbeiter von Behinderteneinrichtungen aus Pflege, Betreuung und Pädagogik, die nicht über musiktherapeutische oder musikalische Kenntnisse verfügen, sollen befähigt werden, über die musikalischen Elemente von Atem, Stimme, Bewegung und Emotionalität mit schwer mehrfach behinderten Menschen auf einer emotionalen Ebene zu kommunizieren.

Hansjörg Meyer: *Gefühle sind nicht behindert. Musiktherapie und musikbasierte Kommunikation mit schwer mehrfach behinderten Menschen.* ISBN 978-3-7841-1894-9. 1. Auflage, März 2009, Kartoniert 160 Seiten, 16,80 Euro

Bezug: Über die Buchhandlung oder direkt unter [info@lambertus.de](mailto:info@lambertus.de)

## Gewissensfrage Sterbehilfe Die Kontroverse um den „selbstbestimmten“ Tod

Viele Menschen haben Angst vor unwürdigen Situationen am Lebensende - Missstände in Pflegeheimen, medizinische Über- oder Unterversorgung, die Angst zur Last zu fallen, vor Einsamkeit, machen allzu schnell den Ruf nach Sterbehilfe laut. Was hat es mit dem selbstbestimmten Tod auf sich? Ursel Fuchs gibt einen fundierten Überblick über die wichtigsten Fragen rund um die Sterbehilfe, die Gesetzeslage, die Praxis in Nachbarländern und sie klärt auf über Irrtümer und Missverständnisse. Ist Sterbehilfe tatsächlich, wie so oft propagiert, einziger Ausweg für ein Sterben in Würde? Kompetent und engagiert bezieht die Autorin Position: gegen aktive Sterbehilfe. Denn es gibt Alternativen: Längst zeigen Palliativmedizin und Hospizarbeit, dass ein menschenwürdiges, schmerzfreies und gutes Sterben möglich ist.

Ursel Fuchs: *Gewissensfrage Sterbehilfe. Die Kontroverse um den „selbstbestimmten“ Tod.* Kreuz-Verlag, 2009. 200 S., ISBN: 978-3-7831-3194-9. 17,95 Euro

## Tipp für Ihre Pressearbeit im Verein vor Ort

### Lehrbuch Pressearbeit. Grundlagen und Praxismethoden für die Soziale Arbeit

Das Lehrbuch gibt einen Überblick über das facettenreiche Feld der Pressearbeit. Es führt in die Grundlagen und Spielregeln der Pressearbeit in der Sozialen Arbeit ein und bietet Anhaltspunkte für die Praxis. Anschauliche Beispieltex-te, vertiefende Fragen und Übungen sowie Hinweise auf weiterführende Literatur ergänzen die jeweiligen Kapitel.

Günter Pleiner, Britta Heblch: *Juventa*, 1. Auflage 2009, 248 Seiten, 18,00 Euro. Bestellung: per Mail: [juventa@juventa.de](mailto:juventa@juventa.de)

# Broschüren

## Geburtstagskalender Meine Familie ist doch wie jede andere, oder?

Der Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern – bbe e.V. veröffentlicht einen Geburtstagskalender. Kinder und Jugendliche, deren Mütter oder Väter behindert oder chronisch krank sind, erleben viele Situationen, die andere nicht kennen. Manchmal kann der Familienalltag ziemlich anstrengend sein: Die Fahrt in den Urlaub beginnt mit der Frage, „Kann Papa auch mit seinem Rollstuhl ins Schwimmbad kommen?“ „Wie findet meine blinde Mama den Weg, um mich vom Geburtstag meines Freundes abzuholen?“ Aber vieles macht auch besonderen Spaß: Ob als Beifahrer/in auf dem Elektrorollstuhl, mit dem Blindenhund ins Kino gehen oder im Bus mit den Eltern in Gebärdensprache plaudern, ohne dass es andere verstehen ...

„Meine Familie ist doch wie jede andere, oder?“ lautete das Bildthema für einen Malwettbewerb im letzten Jahr. Jetzt wurden die Kinderbilder in einem Geburtstagskalender veröffentlicht.

*Der Kalender kostet 5 Euro und kann beim bbe e.V. bestellt werden: bbe e.V., Am Mittelfelde 80, 30519 Hannover, Telefon 0511-69 63 256, Email: bbe.indokus@gmx.de, www.behinderte-eltern.com*

## Niedrigschwellige Betreuungsangebote nach dem Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz in Niedersachsen

Niedrigschwellige Betreuungsangebote sind ein neuer Baustein in der ambulanten Versorgung demenzerkrankter, psychisch kranker und geistig behinderter Menschen. Sie dienen dazu, pflegende Angehörige zu unterstützen und zu entlasten sowie den Pflegebedürftigen soziale Kontakte und Betreuung zu ermöglichen. Diese Broschüre gibt einen Überblick über bereits bestehende Betreuungsangebote nach dem Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz in Niedersachsen.

*Bezug: Die Broschüre „Niedrigschwellige Betreuungsangebote nach dem Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz in Niedersachsen“ steht als Download im Internet zur Verfügung. [www.gesundheit-ds.de/veroeffentlichungen/medienliste/index.htm](http://www.gesundheit-ds.de/veroeffentlichungen/medienliste/index.htm)*

## Leitfaden zum Vereinsrecht

Vereine und Vereinsmitglieder leisten durch vielfältige Aktivitäten und viel bürgerschaftliches Engagement einen wertvollen Beitrag zum Gemeinwohl. Mit diesem Leitfaden möchte das Bundesministerium der Justiz Vereinsgründer, Vereinsmitglieder und Vereine bei Fragestellungen rund um das Vereinsrecht unterstützen. Von der Gründung, über den laufenden Betrieb bis hin zur Beendigung eines Vereins gibt es vieles zu beachten. Wenn Sie einen Verein gründen wollen oder sich als Mitglied oder Organ eines Vereins über ihre Rechte und Pflichten informieren möchten, kann dieser Leitfaden viele wichtige Auskünfte geben und mit Hinweisen auf andere Informationsmöglichkeiten weiterhelfen. Qualifizierten Rechtsrat im Einzelfall kann er nicht ersetzen. Der Leitfaden soll allen Interessierten eine erste nützliche Orientierung in den wichtigsten vereinsrechtlichen Fragen bieten.

*Der Leitfaden zum Vereinsrecht steht als Download zur Verfügung: [www.bmj.de/Vereinsrecht](http://www.bmj.de/Vereinsrecht) oder kann in gedruckter Form kostenlos per e-mail bestellt werden (Angaben dazu finden sich auf der Homepage).*

## Behandlungspflege in der Behindertenhilfe – Leitlinie für stationäre Einrichtungen

Diese Leitlinie wurde erarbeitet durch eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Pflege“ des Arbeitskreises Gesundheitspolitik der Fachverbände der Behindertenhilfe und durch die Fachverbände beim Kontaktgespräch verabschiedet. Die Leitlinie formuliert praxisorientierte Empfehlungen zur Durchführung von Behandlungspflege durch stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe. Sie soll Trägern und Leitungsverantwortlichen der Einrichtungen Handlungssicherheit auf der Grundlage eines von den Fachverbänden der Behindertenhilfe (Kontaktgespräch) getragenen Konsenses vermitteln.

*Diese Broschüre steht als Download zur Verfügung unter: [www.verband-anthro.de/media/file/682.Leitlinie\\_Gesamt.pdf](http://www.verband-anthro.de/media/file/682.Leitlinie_Gesamt.pdf)*

## „Bekomme ich ein behindertes Kind?“

Der Arbeitskreis Down-Syndrom e. V. hat eine Informationsbroschüre mit Informationen zum Thema Pränataldiagnostik erstellt. Dort können sich ratsuchende Frauen informieren, auf Adressen zurückgreifen und Fallbeispiele nachlesen.

Bezug: AK Down-Syndrom e. V., Gadderbaumer Str. 28, 33602 Bielefeld, e-mail: [ak@down-syndrom.org](mailto:ak@down-syndrom.org), Tel. 0521/44 29 98

## Filme

### „Liebe und so Sachen ... – ein Liebesfilm, der aufklärt und Spaß macht“

„Liebe und so Sachen ... – ein Liebesfilm, der aufklärt und Spaß macht“ ist der Titel eines besonderen Projekts der profamilia Hessen und gleichzeitig eine Premiere: Nach mehrjähriger intensiver Arbeit legt die Beratungsorganisation einen professionell produzierten und zeitgemäßen Aufklärungsfilm für Menschen mit geistiger Behinderung vor. Damit steht jetzt ein bisher nicht vorhandener medialer Baustein für die sexualpädagogische Arbeit zum Thema Liebe, Partnerschaft und Sexualität zur Verfügung. Die Berliner Schauspieler Juliana Götze und Mario Gaulke verkörpern im Film die Protagonisten Tina und Kai – beide Menschen mit Down-Syndrom. „Liebe und so Sachen ...“ erzählt ihre Liebesgeschichte – vom Kennenlernen über den ersten Kuss bis hin zum Bedürfnis nach körperlicher Nähe. „Liebe und so Sachen ...“ setzt sich konkret mit der Lebenswelt dieser Gruppe auseinander, greift ihre Bedürfnisse auf und zeigt alltägliche Situationen und Spannungsfelder: Wünsche nach gelebter Sexualität, Erwachsensein und Partnerschaft, das Leben im Wohnheim, die Arbeit in der Werkstatt oder die Sorgen der Eltern. So bietet der Film vielfältige Anknüpfungspunkte, erleichtert eine Gesprächsaufnahme und unterstützt damit insbesondere Angehörige und Bezugspersonen, Betreuer in Einrichtungen und Werkstätten sowie pädagogisches Fachpersonal. Der auf DVD vorliegende Spielfilm dauert 57 Minuten. Zugespitzt auf die Zielgruppe, arbeitet er mit einfachen Darstellungen und setzt auf die direkte und emotionale Vermittlung von Sachverhalten durch Bilder. In den Film in-

tegriert sind animierte Zeichnungen der bekannten Illustratorin Leonore Poth, die körperliche Gegebenheiten und sexuelle Vorgänge veranschaulichen. Ein beiliegendes pädagogisches Begleitheft gibt umfangreiche Tipps für den Einsatz des Films. Die kostenpflichtige Film-DVD steht inklusive pädagogischem Begleitheft interessierten Privatpersonen sowie Einrichtungen bundesweit zur Verfügung stehen.

Eine Bestellung ist möglich unter [www.profamilia-foerderverein-hessen.de](http://www.profamilia-foerderverein-hessen.de)

### „Uwe geht zu Fuß“

#### Film-Dokumentation

In einer Zeit, in der Menschen, die nicht der Normvorstellung unserer Gesellschaft entsprechen, schon lange in spezialisierte Einrichtungen ausgegliedert werden, kommt ein Film, der zeigt, was uns verloren geht. Dies ist ein Film über Inklusion, ein Traum, der nun selbst in einer UN-Konvention manifestiert wurde. Hier wird er gelebt. „Dat is uns Uwe“ heißt es in Heikendorf, einer 8000-Seelen Gemeinde an der Kieler Förde. Uwe Pelzel, Jahrgang 1943, gehört zu den ältesten Menschen mit Down-Syndrom in Deutschland. Dieser Film zeigt ihn und seine Gemeinde, die mit ihren gewachsenen Strukturen den politischen Begriff „Inklusion“ weder kennt noch braucht. Uwe ist 1. Betreuer des Fußballvereins, Schauspieler der Theatergruppe, Namensgeber des Uwe Pelzel-Tennis-Cups, spielte Tischtennis, war Dirigent der Show-Brass Band, Löffelträger der Altheikendorfer Knochenbruchgilde, Kassierer beim Rassegeflügelzuchtverein, zudem ein bekanntermaßen guter Tänzer und zu seinem 50. und 60. Geburtstag wurden Feste veranstaltet, von denen man heute noch spricht. Florian von Westerholt zeigt Uwe Pelzel und seine Gemeinde in einem Film mit einzigartigen Bildern und Geschichten, die Freude und Hoffnung machen. Sie offenbaren ganz nebenbei, wie wichtig die Vielschichtigkeit unserer Gesellschaft und unsere traditionellen, sozialen Strukturen für unsere Gegenwart und Zukunft sind. Nachdenklich, witzig, äußerst unterhaltsam und immer wieder überraschend.

Die DVD ist über den Buchhandel zu beziehen.